

7,80 (D)



Haufe SteuerGuide 2007

Alles Wissenswerte zur Umsatzsteuererhöhung
und den Steuergesetzesänderungen 2006/2007

Haufe
...

In Kooperation mit





Die Profi-Software für

- ✓ Rechnungswesen
- ✓ Personalwesen
- ✓ Steuerberechnung

Jetzt kostenloses Info-Paket anfordern!

E-Mail: info@agenda-software.de
Internet: www.agenda-software.de
Infoline: 0800 25 222 25

Agenda
Software

Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die Erhöhung der Umsatzsteuer und zahlreiche weitere Steuer-gesetzesänderungen wurden zwischen Dezember 2005 und Juli 2006 verabschiedet. Hier den Überblick zu bewahren, ist eine schwere Aufgabe. Helfen soll Ihnen dabei der „Haufe SteuerGuide 2007“, den die Redaktion des Steuerberater-Fachmagazins „Consultant“, die Haufe Steuerredaktion und die Fachautoren der Ecovis AG Steuer-beratungsgesellschaft gemeinsam für Sie erstellt haben.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Umsatzsteuererhöhung zum 1. Januar 2007. Im zweiten Teil des „Haufe SteuerGuide 2007“ werden die umsatzsteuerrechtlichen Änderungen dargestellt und konkrete Handlungsempfehlungen wie die Vereinbarung von Teilleistungen gegeben.

Darüber hinaus werden nicht nur top-aktuell die wichtigsten Steuer-gesetzesänderungen zusammengefasst und kommentiert, wir geben Ihnen außerdem Tipps für Reaktionen und Gegenstrategien. Zahl-reiche Maßnahmen werden anhand von Berechnungsbeispielen und Übersichten verdeutlicht.

Ein erfolgreiches Arbeiten mit dieser Broschüre wünschen Ihnen

Udo Reuß,
Chefredakteur
„Consultant“

Dr. Thomas Niederer,
Chefredakteur
Haufe Praxishandbuch Umsatzsteuer

REDAKTION

Diplom-Kaufmann Udo Reuß
(Chefredakteur Consultant, v.i.S.d.P)
Dr. Thomas Niederer
(Chefredakteur Haufe Praxishandbuch
Umsatzsteuer)
Anja Bek (CvD)

REDAKTION ECOVIS

Ernst Gossert, StB
Ute Spohrer, Dipl.-Finanzwirtin (FH)
Monik Vent, Dipl.-Finanzwirtin (FH)
Dr. Angelika Schulz, Dipl.-Ökonomin
Anne Thätner, StB
Klaus-Dieter Graebel
Susanne Wetzel, Dipl.-Kauffrau
Ulf Knorr, StB
Florian Regenfelder, RA/StB

REDAKTIONSANSCHRIFT

Rudolf Haufe Verlag
GmbH & Co. KG
Hindenburgstraße 64
79102 Freiburg
redaktion@consultant.de
www.consultant.de
www.steuer-office.de
www.haufe.de

Haufe Service-Center:
Tel.: 01 80//55 55 703
(12 Cent pro Minute)

VERLAG

Haufe Fachmedia GmbH & Co. KG
Im Kreuz 9, D-97076 Würzburg
www.haufe-fachmedia.de
Geschäftsführer: Helmuth Hopfner

GRAFIK/LAYOUT

Haufe Fachmedia GmbH & Co. KG

DRUCK

Echter Druck, Würzburg

REDAKTIONSSCHLUSS

1.8.2006

Teil 1: Steuerrechtsänderungen 2006/2007**1. Steuerrechtsänderungen zum 1.1.2006**

1.1.	Abfindungen	6
1.2.	Abfindungsklauseln in Pensionszusagen	7
1.3.	Degressive Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern	8
1.4.	Degressive Abschreibung für Mietwohngebäude	9
1.5.	Binnenschiffe	10
1.6.	Firmenwagenbesteuerung	10
1.7.	Eigenheimzulage	11
1.8.	Gewinnausschüttungen	12
1.9.	Heirats- und Geburtsbeihilfen	13
1.10.	Kinderbetreuungskosten	14
1.11.	Pflege- und Betreuungsleistungen	17
1.12.	Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen	17
1.13.	Steuerberatungskosten	19
1.14.	Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen	21

2. Steuerrechtsänderungen im Laufe des Jahres 2006

2.1.	Einnahmenüberschussrechnung	22
2.2.	Handel mit Belegen	23
2.3.	Mini-Jobs	24
2.4.	Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge	24
2.5.	Grund- und Sicherungsgeschäfte	25
2.6.	Biokraftstoffe	26

3. Steuerrechtsänderungen zum 1.1.2007

3.1.	Bergmannsprämien	27
3.2.	Bilanzierungspflicht	28
3.3.	Bordpersonal von Flugzeugen, beschränkte Steuerpflicht	28
3.4.	Elterngeld	29
3.5.	Häusliches Arbeitszimmer	31
3.6.	Investitionszulage	32
3.7.	Kindergeld und Kinderfreibeträge	35
3.8.	Pendlerpauschale	36
3.9.	Reichensteuer	37
3.10.	Sparerfreibetrag	38
3.11.	Überlassung von Rechten, beschränkte Steuerpflicht	39

4.	Weitere angekündigte Änderungen: Unternehmensnachfolgeerleichterungsgesetz, Jahressteuergesetz, SStEG, Unternehmenssteuerreform 2008	40
-----------	--	-----------

Teil 2: Die neue Umsatzsteuer**Handlungsempfehlungen bezüglich der Umsatzsteuererhöhung und weiteren umsatzsteuerlichen Änderungen**

1.	Umsatzsteuererhöhung	44
1.1.	Ausnahmen bei Vorschussrechnungen	48
1.2.	Vereinbarungen über Teilleistungen	49
1.2.1	Teilleistungen in der Baubranche	50
1.2.2	Teilleistungen bei Dauerleistungen	51
1.2.3	Teilleistungen bei Telekommunikationsdienstleistungen	53
1.3.	Sonderregelungen	53
1.3.1	Gastgewerbe und Taxiunternehmer	53
1.3.2	Handelsvertreter	54
1.3.3	Änderungen der Bemessungsgrundlage	54
1.3.4	Gutscheine für Barzahlungsnachlässe	54
1.3.5	Umtausch von Gegenständen	55
1.4.	Entnahmen	55
1.5.	Übersicht zur Anwendung der Steuersätze	56
1.6.	Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	56
1.7.	Zusammenfassung	57

2. Weitere umsatzsteuerliche Änderungen

2.1.	Ist-Besteuerung	58
2.2.	Steuerpflicht der zugelassenen öffentlichen Spielbanken	59
2.3.	Vorsteuerberichtigung	60
2.4.	Kleinbetragsrechnungen	61

3. Versicherungssteuer 62

1. Steuerrechtsänderungen zum 1.1.2006

1.1. Abfindungen

Beschluss

Die Steuerfreiheit für Abfindungen wurde aufgehoben.

Anwendung

Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgen, sind ab dem 1. Januar 2006 dem steuerpflichtigen Arbeitslohn zuzurechnen und uneingeschränkt der Lohnsteuer zu unterwerfen, sofern sie auf Vereinbarungen oder Gerichtsbeschlüssen beruhen, die nach dem 31. Dezember 2005 getroffen wurden oder werden. Für Vereinbarungen, die noch vor dem 31. Dezember 2005 getroffen wurden, und für Klagen, die am 31. Dezember 2005 noch anhängig sind, gilt diese Steuerpflicht nicht, sofern die Zahlungen vor dem 1. Januar 2008 erbracht werden.

Bisher bestimmte § 3 Nr. 9 EStG: Abfindungen, die wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses gezahlt werden, sind bis zu einem Betrag von 7.200 Euro nicht dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen. Alle Beträge, die darüber hinausgehen, stellen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit dar und unterliegen daher der Besteuerung. Doch je nach Alter und Betriebszugehörigkeit können sich für Arbeitnehmer weitere Steuervergünstigungen ergeben. So müssen Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der Kündigung ihr 50. Lebensjahr vollendet und zudem 15 Jahre dem Betrieb angehört haben, Abfindungen erst ab dem Betrag von 9.000 Euro als Arbeitslohn versteuern. Bei Arbeitnehmern mit vollendetem 55. Lebensjahr und 20 Jahren Betriebszugehörigkeit beginnt die Steuerpflicht erst ab einem Betrag von 11.000 Euro.

Beispiel

Arbeitnehmer A wird am 20. Dezember 2005 aufgrund getroffener Vereinbarungen eine Abfindung in Höhe von 12.000 Euro ausbezahlt.

- a) Wenn A 40 Jahre alt ist, muss er einen Betrag von 4.800 Euro als Arbeitslohn versteuern und erhält die übrigen 7.200 Euro ohne Steuerabzug.
- b) Wenn A 51 Jahre alt ist und seit 16 Jahren im Betrieb arbeitet, hat er 3.000 Euro zu versteuern und erhält die übrigen 9.000 Euro ohne Steuerabzug.

- e) Wenn A 58 Jahre alt ist und seit 25 Jahren im Betrieb arbeitet, muss er lediglich 1.000 Euro versteuern und erhält die übrigen 11.000 Euro ohne Steuerabzug.

Dies hat sich nun geändert. Denn Abfindungen, die nach dem 31. Dezember 2005 vereinbart werden, sind voll als Arbeitslohn zu versteuern. Die alte teilsteuerbefreiende Regelung greift nur noch übergangsweise bei Verträgen über Abfindungen, bei Gerichtsentscheidungen oder Entlassungen, die vor dem 1. Januar 2006 abgeschlossen oder getroffen wurden. Dann muss die Auszahlung an den Arbeitnehmer allerdings noch vor dem 1. Januar 2008 erfolgen.

Kurzfristige Reaktion

Für Arbeitnehmer, die bereits einen Abfindungsvertrag unterschrieben haben, gilt die derzeit noch gültige Steuerbefreiungsregelung, sofern ihnen das Geld noch vor dem 1. Januar 2008 zufließt. Arbeitnehmer und Arbeitgeber sollten sich daher absprechen.

Gegenstrategie

Keine

Fazit

Durch diese Regelung werden Abfindungen, sofern sie bisher lohnsteuerfrei waren, vollständig zu lohnsteuerpflichtigen Zuwendungen. Im Einzelfall können dem Arbeitgeber dadurch Mehrkosten in Höhe des Arbeitgeberanteils am Sozialversicherungsbeitrag entstehen.

1.2. Abfindungsklauseln in Pensionszusagen

Beschluss

Abfindungsklauseln in Pensionszusagen müssen angepasst werden. Das Bundesfinanzministerium hat wegen der verschärften Rechtsprechung des BFH eine Übergangsregelung zugunsten der Unternehmen getroffen.

Anwendung

Diese Voraussetzungen an die Ausgestaltung der Verträge mussten bis zum **31. Dezember 2005** erfüllt sein:

Demnach dürfen Zusagen keine Vorbehalte enthalten, nach denen Anwartschaften oder laufende Leistungen gemindert oder entzogen werden können. Ausnahmen bilden hier Tatbestände nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Um die Gleichwertigkeit einer Abfindung mit der ursprünglichen Pensionszusage zu sichern, darf sich der Arbeitgeber nicht Möglichkeiten vorbehalten, die Pensionszusage jederzeit zum Teilwert abzufinden.

Wird dagegen ein Abfindungsrecht zum Barwert der künftigen Pensionsleistungen, das heißt den vollen, unquotierten Anspruch, eingeräumt, ist dies nicht steuerschädlich.

Kurzfristige Reaktion

Vergewissern Sie sich, dass die Pensionszusagen die genannten Bedingungen erfüllen.

Gegenstrategie

Verzicht auf Abfindungsklauseln in Pensionszusagen.

1.3. Degressive Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern

Beschluss

Die degressive Abschreibung wurde für zunächst zwei Jahre von 20 Prozent auf 30 Prozent angehoben und beträgt maximal das Dreifache der linearen Abschreibung.

Anwendung

Die Erhöhung der Abschreibung gilt vorerst nur für die Anschaffung oder Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem 31. Dezember 2005 und vor dem 1. Januar 2008.

Kurzfristige Reaktion

Keine

Gegenstrategie

Nehmen Sie Investitionen in den Jahren 2006 und 2007 vor, um von der günstigen Abschreibungsmöglichkeit zu profitieren. Beachten Sie jedoch die Entwicklung bei der geplanten Unternehmenssteuerreform 2008.

Fazit

Durch die Anhebung der degressiven Abschreibung wird für 2006 und 2007 ein Investitionsanreiz geschaffen, da durch die erhöhten Abschreibungsbeträge die Gewinne entsprechend gemindert werden können.

1.4. Degressive Abschreibung für Mietwohngebäude

Beschluss

Für die Herstellung und Anschaffung von neuen Mietwohngebäuden wurde die Möglichkeit der degressiven Gebäudeabschreibung gestrichen.

Anwendung

Die degressive Gebäudeabschreibung für Neubauten wurde ab dem 1. Januar 2006 abgeschafft. Nun gilt nur noch der typisierte lineare Afa-Satz von 2 Prozent. Bereits laufende degressive Abschreibungen für in Vorjahren hergestellte oder angeschaffte Mietwohngebäude haben Bestandsschutz und gelten für die restliche Nutzungsdauer unverändert.

Bauherren, die vor dem 1. Januar 2006 den Bauantrag gestellt, und Erwerber, die vor dem 1. Januar 2006 den notariellen Kaufvertrag abgeschlossen haben, können noch wie folgt degressiv abschreiben: im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden neun Jahren 4 Prozent, in den darauf folgenden acht Jahren 2,5 Prozent und in den darauf folgenden 32 Jahren 1,25 Prozent.

Eine Bauvoranfrage oder ein Antrag auf Erlass eines Vorbescheids tritt nicht an die Stelle des Bauantrags. Bei genehmigungsfreien Objekten ist der Zeitpunkt entscheidend, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden. Ist weder ein Bauantrag noch die Einreichung von Bauunterlagen erforderlich, ist der Zeitpunkt, in dem die Bauarbeiten beginnen, relevant. Das Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung hat keinen Einfluss darauf, welche Rechtslage anzuwenden ist. Das Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung ist das Jahr des Afa-Beginns.

Kurzfristige Reaktion

Wurde keine der Voraussetzungen in 2005 oder früher erfüllt, ist eine Sicherung der degressiven Abschreibung nicht mehr möglich.

Gegenstrategie

Orientierung hin zu anderen renditesicheren Kapitalanlagen.

Fazit

Große Steuervorteile lassen sich nicht mehr realisieren. Neue Objekte müssen sich jetzt erst recht wirtschaftlich rechnen, um aus Anlegersicht interessant zu sein.

1.5. Binnenschiffe

Beschluss

Die bei der Veräußerung von Binnenschiffen aufgedeckten stillen Reserven können auf erworbene Binnenschiffe übertragen werden.

Anwendung

Die Änderung gilt für Veräußerungen nach dem 31. Dezember 2005 und ist letztmals für Veräußerungen vor dem 1. Januar 2011 anzuwenden.

Kurzfristige Reaktion

Keine

Gegenstrategie

Keine, da positive Änderung.

Fazit

Durch die Übertragung der stillen Reserven auf neue Binnenschiffe soll die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Binnenschiffahrtsflotte durch Verjüngung des Bestands erreicht werden.

1.6. Firmenwagenbesteuerung

Beschluss

Die Anwendung der Ein-Prozent-Regelung ist nur noch bei Fahrzeugen des notwendigen Betriebsvermögens möglich.

Anwendung

Ab 1. Januar 2006 kann die Ein-Prozent-Regelung nur noch bei Fahrzeugen angewendet werden, die zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt werden. Die bisherige Wertermittlung ist von der Änderung nicht betroffen. Als Nachweis sind für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten Aufzeichnungen zu führen. Bei Fahrzeugen, die zu weniger als 50 Prozent betrieblich genutzt werden, ist der private Pkw-Gebrauch mit dem Teilwert anzusetzen. Nicht betroffen sind Dienstwagen von Arbeitnehmern.

Kurzfristige Reaktion

Besprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, wie Sie nachweisen können, dass Ihr firmeneigener Pkw zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird.

Gegenstrategie

Keine

1.7. Eigenheimzulage

Beschluss

Für die Herstellung und Anschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum wird die Eigenheimzulage künftig nicht mehr gewährt.

Anwendung

Die Eigenheimzulage für Neufälle wurde ab dem **1. Januar 2006** abgeschafft. Bauherren, die vor dem 1. Januar 2006 mit der Herstellung begonnen haben, und Erwerber, die vor dem 1. Januar 2006 den notariellen Kaufvertrag abgeschlossen haben oder einer begünstigten Genossenschaft beigetreten sind, haben weiterhin Anspruch auf die Eigenheimzulage nach den bisherigen Regelungen über den vollen Förderzeitraum von acht Jahren. Der Beginn der Herstellung ist bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird. Bei genehmigungsfreien Objekten ist der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden, maßgebend. Ist weder ein Bauantrag noch die Einreichung von Bauunterlagen erforderlich, ist der Baubeginn relevant. Das Jahr der Fertigstellung, der Anschaffung (Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten) oder des Einzugs hat keinen Einfluss darauf, welche Regelung anzuwenden ist. Im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung beginnt der Förderzeitraum. Das Jahr des Einzugs entscheidet über die tatsächliche Förderberechtigung, denn der Anspruch besteht nur für den

Förderzeitraum, in dem der Anspruchsberechtigte die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Um kein Jahr der Förderung zu verlieren, muss der Anspruchsberechtigte sein Wohneigentum im Jahr der Fertigstellung oder der Anschaffung beziehen.

Kurzfristige Reaktion

Wurde keine der genannten Voraussetzungen in 2005 oder früher erfüllt, ist eine Sicherung des Anspruchs auf Eigenheimzulage nicht mehr möglich. Bei Objekten, bei denen weder Baugenehmigung noch Einreichung der Bauunterlagen notwendig sind, sollten Nachweise über den Baubeginn in 2005 gesammelt werden.

Gegenstrategie

Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater über Gestaltungsmöglichkeiten einer wechselseitigen Vermietung.

Fazit

Die steuerliche Förderung bei der Schaffung von privatem Wohneigentum ist (vorerst) beendet.

1.8. Gewinnausschüttungen

Beschluss

Gewinnausschüttungen können künftig wieder zur Realisierung des 2003 eingefrorenen Körperschaftsteuerguthabens führen.

Anwendung

Dies gilt für offene Gewinnausschüttungen ab dem 1. Januar 2006, da das Körperschaftsteuer-Moratorium zum 31. Dezember 2005 ausgelaufen ist. Aufgrund des Moratoriums konnte für einen fast dreijährigen Zeitraum das Guthaben nicht genutzt werden. Mit Ablauf dieses Zeitraums kann das Guthaben um 1/6 der offenen Gewinnausschüttungen, jedoch für 2006 auf 1/14 des Bestands des Körperschaftsteuerguthabens (bei kalendergleichem Wirtschaftsjahr) begrenzt, realisiert werden. Um diesen Betrag sinkt die laufende Körperschaftsteuerschuld. Bei abweichendem Wirtschaftsjahr beträgt die Beschränkung 1/15 des Bestands des Körperschaftsteuerguthabens, das auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2004/2005 festgestellt worden ist, wenn die Gewinnausschüttung nach dem 31. Dezember 2005, jedoch vor dem Schluss des Wirtschaftsjahres 2005/2006 erfolgt. Nach dem

Jahr 2019 oder 2020 bei abweichendem Wirtschaftsjahr verfällt das noch nicht realisierte Körperschaftsteuerguthaben endgültig.

Kurzfristige Reaktion

Sollten Sie Ausschüttungen planen, besprechen Sie dies vorab mit Ihrem Steuerberater, um das Körperschaftsteuerguthaben optimal zu nutzen.

Der Gesetzgeber plant wieder eine Neuregelung der Körperschaftsteuerguthabenrealisierung. Voraussichtlich wird das Körperschaftsteuerguthaben ab 1. Januar 2008 über zehn Jahre gleichmäßig verteilt unabhängig von Ausschüttungen zur Auszahlung kommen.

Gegenstrategie

Vermeiden Sie Ausschüttungen, die so hoch sind, dass sie zu einer Körperschaftsteuererhöhung führen. Schütten Sie jedes Jahr den Mindestbetrag zur Nutzung des eingefrorenen Guthabens aus.

Fazit

Endlich muss der Fiskus seine Schulden bei den Kapitalgesellschaften tilgen.

1.9. Heirats- und Geburtsbeihilfen

Beschluss

Heirats- und Geburtsbeihilfen sind nicht mehr steuerfrei.

Anwendung

Zahlen Sie Ihren Arbeitnehmern eine Heirats- oder Geburtsbeihilfe, sind diese Zuwendungen seit dem 1. Januar 2006 lohnsteuerpflichtig, egal welchen Wert sie haben. Das heißt, die Zuwendungen sind voll dem Arbeitslohn zuzurechnen und zu versteuern. Eine Übergangsregelung gibt es nicht.

Bislang galt: Geld- oder Sachzuwendungen, die ein Arbeitnehmer anlässlich seiner Eheschließung oder einer Geburt von seinem Arbeitgeber erhält, sind steuerfrei, sofern sie innerhalb von drei Monaten vor dem Anlass oder im Anschluss daran gezahlt werden und soweit sie den Betrag von 315 Euro nicht übersteigen. Dieser Grenzbetrag galt je Dienstverhältnis und Elternteil beziehungsweise Ehepartner.

Kurzfristige Reaktion

Keine

Gegenstrategie

Keine

Fazit

Inwieweit die Lohnsteuerpflicht auch Sozialabgaben und damit Mehrkosten für Arbeitgeber nach sich zieht, bemisst sich nach dem Einzelfall.

1.10. Kinderbetreuungskosten**Beschluss**

Kinderbetreuungskosten können ab dem ersten Euro in Höhe von zwei Drittel der tatsächlich angefallenen Kosten berücksichtigt werden.

Anwendung

Die Neuregelung gilt rückwirkend für ab 2006 geleistete Aufwendungen, soweit die den Aufwendungen zugrunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2005 erbracht worden sind. Bis zum 31. Dezember 2005 konnten nachgewiesene erwerbs-, ausbildungs- oder krankheitsbedingte Kinderbetreuungskosten, soweit sie 1.548 Euro je Kind überstiegen, als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro je Kind.

Berücksichtigungsfähig waren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs oder behinderte Kinder bis zum 27. Lebensjahr. Wurde das Kind im Haushalt des Steuerpflichtigen entweder durch eine im Haushalt beschäftigte Person oder einen Dienstleister betreut (so genannte haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen), konnten die den Betrag von 3.048 Euro übersteigenden Kosten zusätzlich in begrenztem Umfang direkt von der Steuerschuld abgesetzt werden.

Seit dem 1. Januar 2006 können Doppelverdiener (zusammenlebende Eltern, die beide erwerbstätig sind) und Alleinerziehende ihre Kinderbetreuungsaufwendungen für Kinder bis zum 14. Lebensjahr in Höhe von zwei Drittel, maximal 4.000 Euro je Kind, wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen und so ihre Steuerlast mindern. Zur Ausschöpfung des Maximalbetrags sind somit 6.000 Euro Aufwendungen

erforderlich. Soweit die Aufwendungen 6.000 Euro übersteigen, werden sie in der Ermittlung der Einkommensteuer nicht berücksichtigt. Die Möglichkeit, diese Kosten, die im Rahmen haushaltsnaher Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen entstanden sind, bei diesen abzuziehen, besteht nicht mehr. Kinderbetreuungskosten sind neben dem Arbeitnehmerpauschbetrag von 920 Euro gesondert abzuziehen, sodass sich diese Aufwendungen ab dem ersten Euro steuermindernd auswirken.

Die Ausführungen gelten ebenfalls bei Alleinerziehenden, die sich in Ausbildung befinden, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank sind, oder bei zusammenlebenden Eltern, wenn beide die Voraussetzungen erfüllen oder nur ein Elternteil, während der Partner erwerbstätig ist. Hier sind die Kinderbetreuungskosten Sonderausgaben. Die Zuordnung zu den Sonderausgaben hat gegenüber den Werbungskosten den Nachteil, dass kein negatives Einkommen entstehen kann, das in das Folgejahr vorgetragen und später mit positiven Einkünften verrechnet werden kann.

Alleinvertienner (zusammenlebende Eltern, bei denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist) können Kinderbetreuungskosten nur für jedes Kind vom 3. bis 6. Lebensjahr als Sonderausgaben abziehen. Soweit für jüngere oder ältere Kinder Betreuungskosten anfallen, können die Eltern allerdings bis zu 20 Prozent dieser Kosten im Rahmen der Begünstigungen der haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahen Dienstleistungen abziehen, soweit sie im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden.

Beispiel

Im Haushalt des Alleinvertienners A leben seine fünfjährige Tochter und sein achtjähriger Sohn. A zahlt für die Betreuung der Tochter insgesamt 4.500 Euro an den Kindergarten und den Babysitter. Für die Betreuung des Sohns im Haus des A berechnet der Babysitter 1.000 Euro. Die Kinderbetreuungskosten der Tochter kann A in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen, also 3.000 Euro, als Sonderausgaben geltend machen, da sie das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Sohn hat die Altersgrenze überschritten, sodass der Sonderausgabenabzug für die Kosten nicht möglich ist. Da er aber im Haushalt des Steuerpflichtigen betreut wurde, können 20 Prozent der Kosten, maximal 600 Euro, im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen abgezogen werden.

Für die Einordnung in eine der genannten Gruppen ist das Kindschaftsverhältnis entscheidend. Alleinerziehender ist auch, wer mit einem Ehepartner/Lebenspartner in einer so genannten Patchworkfamilie zu-

sammenwohnt, der zu dem Kind in keinem Kindschaftsverhältnis steht. Das Kind muss dabei zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören. Der Höchstbetrag kann auch angesetzt werden, wenn das Kind im Laufe des Jahres die Altersgrenze erreicht.

Als Aufwendungen für Kinderbetreuung werden unter anderem anerkannt:

- Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern in Kindereinrichtungen sowie bei Tagesmüttern
- die Beschäftigung von Aupairmädchen und Haushaltshilfen, soweit sie Kinder betreuen (um Unklarheiten zu vermeiden, sollte vertraglich abgegrenzt werden, wie viel Zeit für begünstigte Kinderbetreuung und wie viel für sonstige hauswirtschaftliche Verrichtungen geschuldet wird)
- Aufwendungen an den das Kind betreuenden Lebenspartner, soweit er zu dem Kind in keinem Kindschaftsverhältnis steht

Nicht begünstigt sind insbesondere Aufwendungen für:

- Nachhilfe- und Fremdsprachenunterricht und Schulgeld
- die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, zum Beispiel Musikunterricht und Computerkurse
- sportliche und andere Freizeitbetätigungen wie Mitgliedschaften in Sport- oder Jugendvereinen

Die Aufwendungen sind durch Kontobeleg und Rechnung nachzuweisen. Der Bescheid über noch zu zahlende Gebühren wird auch anerkannt.

Kurzfristige Reaktion

Keine

Gegenstrategie

Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten oder Sonderausgaben sind dem Jahr zuzuordnen, in dem sie gezahlt werden. Werden beispielsweise für 2006 Kosten in Höhe von 7.000 Euro und für 2007 Kosten in Höhe von 5.000 Euro erwartet, kann durch die Verschiebung der Zahlung des Teilbetrags in Höhe von 1.000 Euro ins Jahr 2007 eine maximale Ausnutzung der Steuerbegünstigung erreicht werden. (Achtung: Die Zehntagesfrist vor/nach Jahreswechsel muss eingehalten werden, um eine nachträgliche Zuordnung der Aufwendungen durch die Finanzverwaltung zum anderen Veranlagungszeitraum zu verhindern.)

Fazit

Durch die Begünstigung wird die Vereinbarung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit verbessert und gleichzeitig Schwarzarbeit bekämpft.

1.11. Pflege- und Betreuungsleistungen

Beschluss

Die Abzugsfähigkeit von Pflege- und Betreuungskosten wurde verbessert.

Anwendung

Die Neuregelung ist für ab 2006 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zugrunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2005 erbracht worden sind.

Aufwendungen für Pflege- und Betreuungsleistungen für Personen, bei denen Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI besteht oder die Leistungen der Pflegeversicherung beziehen, waren bisher im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen in Höhe von 20 Prozent vom zu versteuernden Einkommen, maximal 600 Euro, abziehbar. Nun sind dies 20 Prozent der Pflege- und Betreuungsleistungen, maximal jedoch 1.200 Euro. Die Steuerermäßigung steht auch Angehörigen zu, wenn sie für Pflege- und Betreuung im eigenen oder im Haushalt des Pflegebedürftigen aufkommen.

Kurzfristige Reaktion

Keine

Gegenstrategie

Nicht notwendig, da es eine begünstigende Regelung ist.

Fazit

Ein guter Ansatz, der das Engagement der Angehörigen von Pflegebedürftigen anerkennt.

1.12. Renovierung, Erhaltung, Modernisierung

Beschluss

Die Abzugsfähigkeit von Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im inländischen Haushalt wurde verbessert.

Anwendung

Die Neuregelung ist rückwirkend für in 2006 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die Leistungen nach dem 31. Dezember 2005 erbracht

worden sind. Handwerkerleistungen für Renovierung, Erhaltung und Modernisierung, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, können die Einkommensteuer um 20 Prozent, maximal 600 Euro, mindern. Begünstigt sind jedoch nur Arbeitskosten. Materialkosten oder sonstige gelieferte Ware werden nicht berücksichtigt.

Die Regelung umfasst sämtliche handwerkliche Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen handelt. Es werden die handwerklichen Tätigkeiten erfasst, die Mieter oder Eigentümer für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in Auftrag gegeben haben. Dazu gehören zum Beispiel das Streichen und Tapezieren von Innenwänden, die Beseitigung kleinerer Schäden, die Erneuerung des Bodenbelags und der Austausch von Fenstern.

Damit sind nun mehr Arbeiten abzugsfähig als bei der alten Regelung, nach der nur einfache Renovierungs- und Ausbesserungsarbeiten abgesetzt werden konnten. Voraussetzung für die Steuerminderung ist der Nachweis der Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und der Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers.

Beispiel

A hat zur Modernisierung seiner Wohnung einen Handwerker beschäftigt, der ihm eine Rechnung über 15.000 Euro (davon 5.000 Euro Arbeitskosten) gestellt hat. Zusätzlich hat A seine Kinder mit dem Fliesen der Küche beauftragt und ihnen dafür 1.000 Euro in bar gegeben. Die Arbeitskosten seiner Kinder kann A nicht absetzen, weil sie Angehörige seines Haushalts sind und Barzahlungen nicht absetzbar sind. Die Arbeitskosten des Handwerkers können die Steuerschuld von A maximal um 20 Prozent von 3.000 Euro, also 600 Euro, mindern.

Kurzfristige Reaktion

Keine

Gegenstrategie

Nicht notwendig, da es eine begünstigende Regelung ist.

Fazit

Die Begrenzung der Förderung auf 20 Prozent halten wir als Mittel gegen die Schwarzarbeit nicht für wirkungsvoll, insbesondere vor dem Hintergrund der Umsatzsteueranhebung auf 19 Prozent im Jahr 2007.

1.13. Steuerberatungskosten

Beschluss

Steuerberatungskosten für private Einkommensteuererklärungen können nicht mehr abgesetzt werden.

Anwendung

Der Sonderausgabenabzug für Steuerberatungskosten wurde zum **1. Januar 2006** abgeschafft. Kosten für die Ermittlung der Einkünfte bleiben weiterhin abzugsfähig. Bisher waren Steuerberatungskosten als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn kein Zusammenhang der Kosten mit einer bestimmten steuerlichen Einkunftsart bestand. Um eine aufwändige Aufteilung der Steuerberatungskosten auf die einzelnen Einkunftsarten zu vermeiden, konnten die Kosten, wenn sie den Betrag von 520 Euro nicht überstiegen, entweder den Betriebsausgaben/Werbungskosten oder den Sonderausgaben zugeordnet werden. Zukünftig entfällt dieses Wahlrecht. Die Kosten sind auf die einzelnen Einkunftsarten aufzuteilen und als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu berücksichtigen. Nicht mehr abzugsfähig sind die Kosten für die private Einkommensteuererklärung und die einheitliche und gesonderte Feststellung bei Personengesellschaften sowie die allgemeine steuerliche Beratung ohne Bezug zur Einkünfteerzielung (zum Beispiel Erbschaftsteuerfragen, Erbschaftsteuererklärung).

Beispiel

Für die Einkommensteuererklärung von A sind 500 Euro angefallen. Davon sind je 100 Euro dem Arbeitslohn, der Vermietung der Eigentumswohnung sowie den Zinsen und 200 Euro der allgemeinen Beratung und dem Ausfüllen des Mantelbogens zuzuordnen. Die folgende Gegenüberstellung zeigt den bis 31. Dezember 2005 möglichen Abzug bei den Sonderausgaben gegenüber der Aufteilung nach der Neuregelung (ohne Berücksichtigung weiterer Betriebsausgaben/Werbungskosten oder Sonderausgaben).

Neben den Steuerberaterrechnungen zählen auch Fachliteratur, Software und Beiträge zu Lohnsteuerhilfvereinen zu den Steuerberatungskosten. Diese Kosten dürfen nur dann anteilig auf die Einkünfte aufgeteilt werden, wenn dies einfach und objektiv möglich ist. Die Streichung gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Leistung. Somit sind von der Streichung auch die Kosten betroffen, die ab dem 1.1.2006 gezahlt werden und Arbeiten abgelten, die

Regelung bis 31. Dezember 2005 für Einkünfte ...		Euro
aus nichtselbstständiger Tätigkeit Einkünfte aus Arbeitslohn des A		45.000
aus Vermietung und Verpachtung Einkünfte aus Vermietung der Eigentumswohnung		8.000
aus Kapitalvermögen Einkünfte aus Zinsen		2.000
Sonderausgaben Steuerberatungskosten für die Einkommensteuererklärung		-500
zu versteuerndes Einkommen		54.500
Regelung ab 1. Januar 2006 für Einkünfte ...		Euro
aus nichtselbstständiger Tätigkeit Einkünfte aus Arbeitslohn des A abzgl. Steuerberatungskosten als Werbungskosten (vorausgesetzt die übrigen Werbungskosten liegen über dem Pauschbetrag von 920 Euro)	45.000 -100	44.900
aus Vermietung und Verpachtung Einkünfte aus Vermietung der Eigentumswohnung abzgl. Steuerberatungskosten als Werbungskosten	8.000 -100	7.900
aus Kapitalvermögen Einkünfte aus Zinsen abzgl. Steuerberatungskosten als Werbungskosten (vorausgesetzt die übrigen Werbungskosten liegen über dem Pauschbetrag von 51 Euro)	2.000 -100	1.900
Sonderausgaben Steuerberatungskosten für die Einkommensteuererklärung Sonderausgaben-Pauschbetrag	 - -36	 - -36
zu versteuerndes Einkommen	54.664	54.664

vor 2006 ausgeführt wurden. Dies gilt zum Beispiel für die Erstellung der Einkommensteuererklärung 2004, wenn die Honorarrechnung nach dem 31. Dezember 2005 erteilt und bezahlt wurde.

Kurzfristige Reaktion

Keine

Gegenstrategie

Achten Sie bei der Rechnungsstellung durch den Steuerberater darauf, dass die Abrechnung der Leistungen getrennt nach begünstigten und nicht begünstigten Kosten erfolgt. Eine Rechnung für „Steuererklärung 2005“ sollte aufgeteilt sein in „Kosten der Ermittlung der Einkünfte“ und den reinen „verbleibenden Steuerklärungskosten“.

Fazit

Mehr Bürokratie, Aufwand und Streit für Steuerpflichtige und Verwaltung. Die erhofften Mehreinnahmen wird diese Regelung nicht bringen.

1.14. Übergangsgelder und -beihilfen

Beschluss

Wie Abfindungen sind auch Übergangszahlungen zukünftig steuerpflichtig. Das heißt: Auch öffentlich-rechtlich Bedienstete müssen Übergangshilfen künftig versteuern.

Anwendung

Die Steuerfreiheit für Übergangsgelder und -beihilfen wurde abgeschafft. Zahlungen gehören, sofern sie nach dem 1. Januar 2008 oder bei Soldaten und Soldatinnen auf Zeit, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2006 begründet wurde, nach dem 1. Januar 2009 erfolgen, zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Dies gilt sofern die Zahlungen auf Vereinbarungen beruhen, die vor dem 1. Januar 2006 getroffen wurden. Werden Übergangsgelder und -beihilfen, die auf einer vor dem 1. Januar 2006 getroffenen Vereinbarung beruhen, dem Bediensteten noch vor dem 1. Januar 2008 ausgezahlt, bleiben diese aufgrund der Übergangsregelung bis zu einem Betrag von 10.800 Euro steuerfrei. Für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit verlängert sich diese Zahlungsfrist bis zum 1. Januar 2009, sofern ihr Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2006 begründet wurde.

Kurzfristige Reaktion

Falls der Bedienstete einen Entlassungsvertrag unterschrieben hat und die im Moment noch gültige Steuerbefreiungsregelung nutzen will, muss er erreichen, dass ihm das Geld noch vor dem 1. Januar 2008 zufließt. Bedienstete und Arbeitgeber sollten sich folglich absprechen.

Gegenstrategie

Keine

Fazit

Auch Übergangszahlungen werden wie viele bisher steuerfreie Zuwendungen wegen der nun eingeführten Lohnsteuerpflicht und dadurch entstehenden Mehrkosten für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber weniger attraktiv.

2. Laufende Steuerrechtsänderungen 2006

2.1. Einnahmenüberschussrechnung

Beschluss

Bei der Einnahmenüberschussrechnung können Anschaffungskosten für Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere und vergleichbare nicht verbriefte Forderungen und Rechte für Grund und Boden sowie Gebäude im Umlaufvermögen erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses abgezogen werden.

Anwendung

Die Neuregelung ist erstmals für Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 5. Mai 2006 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Bisher konnten für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens die Anschaffungskosten bei Erwerb zum Zeitpunkt der Zahlung sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden. So entstandene Verluste konnten mit den übrigen sonstigen positiven Einkünften verrechnet werden, was zu einer Minderung der Steuerschuld führte und damit zu einem Steuerstundungseffekt, wenn die Veräußerung in einem späteren Veranlagungszeitraum erfolgte.

Kurzfristige Reaktion

Nicht mehr möglich.

Gegenstrategie

Teilwertabschreibungen bei Wertverlusten sind im Einzelfall steuerlich auch schon vor dem Verkauf zu berücksichtigen.

Fazit

Das in letzter Zeit verbreitete Steuerstundungsmodell für Kapitalanleger ist damit vom Tisch. Gleiches gilt für gewerblichen Grundstückshandel bei Gewinnermittlung nach den Regeln der Einnahmenüberschussrechnung.

2.2. Handel mit Belegen

Beschluss

Die entgeltliche Verbreitung von Belegen (zum Beispiel der Verkauf von Tankquittungen über Ebay), die zu ungerechtfertigten Steuervorteilen führen kann, wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Anwendung

Die Neuregelung ist am 6. Mai 2006 in Kraft getreten. Hintergrund der Neuregelung ist, dass im Rahmen von Internetauktionen vermehrt Tankquittungen angeboten werden, mit denen potenzielle Käufer Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen können. Der Verkäufer der Quittungen kann nach alter Rechtslage nicht belangt werden, da er für die Verwendung beim Käufer nicht verantwortlich ist.

Zukünftig soll die gezielte Weitergabe von Belegen gegen Entgelt zu einer Steuerordnungswidrigkeit führen. Dagegen liegt weiterhin keine Ordnungswidrigkeit vor, wenn die Weitergabe unbeabsichtigt ist, beispielsweise durch das Zurücklassen von Kassenbelegen an der Verkaufstheke.

Kurzfristige Reaktion

Keine

Gegenstrategie

Ein guter Steuerberater kennt bessere Tipps, um Steuern zu sparen!

Fazit

Sie sollten es unterlassen, Belege gegen Entgelt zu veräußern. Hier gilt: Ehrlich währt am längsten. Der Gesetzgeber musste einfach reagieren.

2.3. Mini-Jobs

Beschluss

Die Pauschalabgabe für geringfügig Beschäftigte im gewerblichen Bereich ist am 1. Juli 2006 von 25 Prozent auf 30 Prozent gestiegen.

Anwendung

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, so genannte 400-Euro-Jobs, haben seit ihrer Einführung wachsende positive Resonanz gefunden. Ein geringfügiges Arbeitsverhältnis liegt dann vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 400 Euro nicht überschreitet. Bei der Prüfung der 400-Euro-Grenze bleibt steuerfreier Arbeitslohn außer Betracht, wenn die Steuerfreiheit auch Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung auslöst, wie es beispielsweise bei gezahlten Kindergartenzuschüssen der Fall ist. Einmalige Zahlungen sind aber wieder bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen. Nicht mehr entscheidend ist seit 1. April 2003 die wöchentliche Arbeitszeit.

Auch seit dem 1. Juli 2006 muss der Arbeitnehmer keine Lohnsteuerkarte vorlegen, wenn der Arbeitgeber die erhöhte Pauschalabgabe von 30 Prozent bezahlt. Von diesen 30 Prozent entfallen 15 Prozent auf die Rentenversicherung, 13 Prozent auf die Krankenversicherung und zwei Prozent auf die Pauschalsteuer.

Kurzfristige Reaktion

Keine

Gegenstrategie

Keine

Fazit

Es ist möglich, dass Unternehmen wegen der Erhöhung der Pauschalabgabe etliche 400-Euro-Jobs streichen werden.

2.4. Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge

Beschluss

Die Steuerfreiheit für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge bleibt weiterhin bis zu einem Grundstundenlohn von 50 Euro erhalten, aber

Sozialversicherungsbeiträge werden bereits ab einem Grundstundenlohn von 25 Euro erhoben.

Anwendung

Die Neuregelung gilt seit dem 1. Juli 2006.

Kurzfristige Reaktion

Keine

Gegenstrategie

Ausweichen ist nur insofern möglich, dass die Grundstundenlöhne bis unter die Grenze angepasst werden, und im Gegenzug Vereinbarungen über andere steuerfreie Vergünstigungen wie Handybereitstellung, Kindergartenzuschüsse et cetera getroffen werden.

Fazit

Die Neuregelung trifft diejenigen, die mit ihrem Verdienst unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen.

2.5. Grund- und Sicherungsgeschäfte

Beschluss

Für die Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken müssen Bewertungseinheiten auch in der Steuerbilanz gebildet werden. Unternehmen sichern Geschäfte (Grundgeschäfte), die einem Kursrisiko unterliegen, in der Regel durch andere Geschäfte ab, die einem gegenläufigen Risiko unterliegen (Sicherungsgeschäfte), um Verluste zu vermeiden (Hedge). In der handelsrechtlichen Rechnungslegung werden die Chancen und Risiken aus den Grund- und Sicherungsgeschäften kompensatorisch in Bewertungseinheiten zusammengefasst. Führt die kompensatorische Bewertung zu einem positiven Ergebnis, bleibt dieses außer Ansatz, ein negatives Ergebnis mindert den Gewinn.

Anwendung

Die Neuregelung trat am Tag nach der Verkündung (6.5.2006) in Kraft.

Kurzfristige Reaktion

Die Gesetzesänderung stellt klar, dass die handelsrechtliche Praxis zur Bildung von Bewertungseinheiten auch weiterhin für die Steuerbilanz maß-

geblich bleibt. Ein nach der Bildung der Bewertungseinheiten verbleibendes negatives Ergebnis wird in der Handelsbilanz oftmals als Drohverlustrückstellung dargestellt. Tatsächlich handelt es sich aber bei dieser Bilanzposition um eine Zusammenfassung einer Vielzahl unterschiedlicher Aufwendungen und Erträge. Diese lediglich technisch als Drohverlustrückstellung bezeichnete Bilanzposition unterliegt steuerlich nicht dem Abzugsverbot.

Gegenstrategie

Nicht erforderlich

Fazit

Die Gesetzesänderung wirkt einer weiteren Differenzierung von Handels- und Steuerrecht entgegen. Sie erspart den Unternehmen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, den die steuerliche Einzelbewertung von Grund- und Sicherungsgeschäften nach sich ziehen würde.

2.6. Biokraftstoffe

Beschluss

Die Steuerbegünstigung für Biodiesel und Pflanzenöl wird stufenweise verringert.

Anwendung

Die Neuregelung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Das neue Energiesteuergesetz löst das bisherige Mineralölsteuergesetz ab.

Für reinen Biodiesel beträgt die Steuer bis Ende des Jahres 2007 neun Cent pro Liter. Ab 2008 steigt der Satz bis 2012 über 15, 21, 27 und 33 auf den vollen Mineralölsteuersatz von derzeit 45 Cent je Liter. Reines Pflanzenöl bleibt bis Ende 2007 steuerfrei. Anschließend wird der Steuersatz auch hier stufenweise über 18, 26 und 33 Cent pro Liter auf den vollen Mineralölsteuersatz erhöht. Auf Biodiesel in Beimischungen sind bis Ende 2007 15 Cent pro Liter Steuer fällig. Neue Biokraftstoffe, deren Ausgangsprodukte zum Beispiel Restholz oder Energiepflanzen sind, bleiben bis 2015 steuerbegünstigt. In der Land- und Forstwirtschaft verwendete reine Biokraftstoffe bleiben von der Steuer befreit.

Im Herbst des Jahres 2006 will die Bundesregierung ein Gesetz verabschieden, nach dem herkömmlichem Treibstoff ab 2007 Biokraftstoffe

beizumischen sind. Benzin sollen zwei Prozent und Diesel 4,4 Prozent Biosprit beigemischt werden.

Kurzfristige Reaktion

Kalkulieren Sie zunächst, ob sich die Umrüstung Ihres Fahrzeugs auf Biokraftstoffe noch rentieren kann und in Ihrer Umgebung ausreichend Möglichkeiten zum Tanken von Biokraftstoffen vorhanden sind.

Gegenstrategie

Für einige Biokraftstoffe bleiben die Steuerbegünstigungen noch erhalten. Langfristig ist jedoch auch für sie eine Besteuerung zu erwarten.

Fazit

Der bisherigen Überförderung von Biokraftstoffen musste die Bundesregierung aufgrund von EU-Vorgaben begegnen. Die zu erwartenden Steuermehreinnahmen spielten sicherlich auch eine Rolle.

3. Steuerrechtsänderungen zum 1.1.2007

3.1. Bergmannsprämien

Beschluss

Bergmannsprämien werden abgeschafft.

Anwendung

Die Gewährung von Bergmannsprämien wird in zwei Stufen abgeschafft. Ab 1. Januar 2007 wird die Höhe der Bergmannsprämie von fünf Euro auf 2,50 Euro für jede verfahrenere volle Schicht abgesenkt, ab 1. Januar 2008 entfällt die Zahlung von Bergmannsprämien ganz.

Kurzfristige Reaktion

Keine

Gegenstrategie

Keine

Fazit

Bei 230 Arbeitstagen im Jahr fehlen den Betroffenen 2007 575 Euro, ab 2008 sogar 1.150 Euro. Für Arbeitgeber verringern sich die Kosten.

3.2. Bilanzierungspflicht

Beschluss

Die Umsatzgrenze für die Verpflichtung zur Bilanzierung wird von 350.000 Euro auf 500.000 Euro angehoben.

Anwendung

Die Regelung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und gilt für Kalenderjahre, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen.

Kurzfristige Reaktion

Bilanzierende Unternehmen können prüfen, ob der Wechsel zur einfacheren Gewinnermittlung in Betracht kommt. Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass einmalig ein Übergangsgewinn/-verlust ermittelt werden muss.

Gegenstrategie

Bei Bilanzierenden ist keine Gegenstrategie notwendig, da sie ein Wahlrecht haben.

Fazit

Kleinere Unternehmen können profitieren, verringern sich doch die Kosten für den Jahresabschluss und gegebenenfalls für die laufende Buchführung. Steuergestaltungen sind aber schwieriger umzusetzen.

3.3. Bordpersonal: Beschränkte Steuerpflicht

Beschluss

Inländische Einkünfte des beschränkt steuerpflichtigen Bordpersonals von Flugzeugen werden besteuert.

Anwendung

Die Neuregelung gilt ab dem 1. Januar 2007. Zu den inländischen Einkünften gehören ab 2007 auch Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit des nicht in Deutschland ansässigen Bordpersonals, sofern die Arbeit an Bord eines im internationalen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeugs ausgeübt wird, das von einem Unternehmen mit Geschäftsleitung im Inland betrieben wird.

Kurzfristige Reaktion

Keine

Gegenstrategie

Keine

Fazit

Mit dieser Maßnahme schließt der Gesetzgeber Besteuerungslücken im Bereich der beschränkten Steuerpflicht.

3.4. Elterngeld

Beschluss

Im Januar 2007 soll das Erziehungsgeld durch ein einkommensabhängiges Elterngeld ersetzt werden. Bis jetzt liegen der Beschluss des Bundeskabinetts als Gesetzentwurf und die Stellungnahme des Bundesrats vom 7. Juli 2006 vor. Im Einzelnen soll das Elterngeld wie folgt aussehen:

- Elterngeld steht den Eltern zwölf Monate zu, wenn Mutter oder Vater zu Hause bleiben. Betreut der andere Elternteil das Kind auch für mindestens zwei Monate, stehen den Eltern 14 Monate Elterngeld zur Verfügung. Eltern können die Elterngeldmonate auch gleichzeitig beanspruchen oder bei gleichem Gesamtbudget auf die doppelte Bezugsdauer ausdehnen.
- Elterngeld gibt es für Erwerbstätige, Selbstständige, Beamte, erwerbslose Elternteile, Studierende und Auszubildende.
- 67 Prozent des bisherigen Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger und nicht selbstständiger Arbeit – mindestens 300, höchstens jedoch 1.800 Euro – werden ersetzt, wenn die Arbeitszeit auf maximal 30 Stunden pro Woche reduziert wird. Der Maßstab für das zu Grunde liegende Einkommen steht noch nicht endgültig fest. Nach der Empfehlung des Bundesrats vom 7. Juli 2006 sollen die in dem steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes im Monatsdurchschnitt erzielten steuerlichen Einkünfte zu Grunde gelegt werden. (Im Entwurf war das in den zwölf Monaten vor der Geburt durchschnittlich erzielte Nettoeinkommen vorgesehen.)
- Ist das Einkommen kleiner als 1.000 Euro netto monatlich, werden bis zu 100 Prozent des Einkommens ersetzt; der Prozentsatz von 67 Prozent wird gleitend erhöht – für je zwei Euro unter der maßgeblichen Grenze steigt die Ersatzrate um 0,1 Prozentpunkte.

- Das Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro wird nicht als Einkommen auf andere Sozialleistungen oder Wohngeld angerechnet.
- Wird innerhalb von 36 Monaten (im Entwurf waren ursprünglich nur 24 Monate vorgesehen) ein weiteres Kind geboren und ist das Einkommen nach der Geburt des ersten Kindes gesunken, wird das damit verbundene Absinken des Elterngelds durch einen Zuschlag zum neuen Elterngeld zur Hälfte ausgeglichen. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.
- Das Elterngeld unterliegt dem Progressionsvorbehalt.

Anwendung

Das Gesetz zum Elterngeld ist zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Es gilt die Stichtagsregelung:

- Für Kinder, die ab dem 1. Januar 2007 geboren werden, gibt es das neue Elterngeld.
- Für Kinder, die vor dem 1. Januar 2007 zur Welt kommen, gilt noch die bisherige Bundeserziehungsgeldregelung (Regelbetrag in Höhe von bis zu 300 Euro monatlich für zwei Jahre). Für die ersten sechs Lebensmonate gilt eine Einkommensgrenze von 30.000 Euro für ein Paar mit einem Kind oder 23.000 Euro für Alleinstehende mit einem Kind. Ab dem 7. Lebensmonat reduzieren sich die Einkommensgrenzen auf 16.500 beziehungsweise 13.500 Euro. Es besteht die Möglichkeit, den Erziehungsgeldbezug auf ein Jahr, das heißt monatlich 450 Euro, auszuweiten, wenn die Einkommensgrenzen von 22.086 Euro oder 19.086 Euro nicht überschritten werden.

Kurzfristige Reaktion

Keine

Gegenstrategie

Keine

Fazit

Die neue Regelung bringt vermutlich mehr Vorteile.

3.5. Häusliches Arbeitszimmer

Beschluss

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur noch dann zu berücksichtigen, wenn dort der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit liegt.

Anwendung

Benutzt ein Arbeitnehmer zur Vorbereitung oder Erledigung seiner beruflichen Aufgaben ein häusliches Arbeitszimmer, kann er die dadurch verursachten Aufwendungen unter gewissen Voraussetzungen als Werbungskosten geltend machen.

Zum Begriff des häuslichen Arbeitszimmers: Hierunter versteht man einen Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach vorwiegend der

Rechtslage bis 31. Dezember 2006	Rechtslage ab 1. Januar 2007
Es sind 3 Fallgruppen zu unterscheiden:	Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch dann, wenn dort der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit liegt
§ 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 1 EStG Grundsätzlich kein Abzug , da der Arbeitnehmer nur bis zu 50 Prozent seiner betrieblichen und beruflichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer verrichtet und ihm ein anderer Arbeitsplatz außerhalb des Arbeitszimmers zur Verfügung steht	
§ 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 2 und 3 EStG Begrenzter Abzug bis 1.250 Euro , da mehr als 50 Prozent der beruflichen Tätigkeit vom Arbeitnehmer im häuslichen Arbeitszimmer verrichtet werden oder ihm kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht	
§ 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 3 2. HS EStG Voller Abzug , da das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt	

Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder organisatorischer Arbeiten dient, beruflich genutzt wird und von den übrigen Räumlichkeiten abgetrennt ist.

Kurzfristige Reaktion

Keine

Gegenstrategie

Keine

Fazit

Durch die Änderung wird es nur noch Heimarbeitern möglich sein, die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer geltend zu machen.

3.6. Investitionszulage

Beschluss

Das Investitionszulagengesetz für die neuen Bundesländer läuft Ende des Jahres 2006 aus. Die weitere Förderung von bestimmten betrieblichen Investitionen in den neuen Ländern ist aber geboten. Am 7. Juli 2006 hat der Bundesrat nun – wie versprochen noch vor der Sommerpause – dem neuen Investitionszulagengesetz 2007 zugestimmt.

Neben der Verlängerung des Investitionszeitraums bis 2009 besteht eine entscheidende Verbesserung in der Aufnahme des Beherbergungsgewerbes in den Kreis der begünstigten Bereiche, der wie bisher noch das verarbeitende Gewerbe und produktionsnahe Dienstleistungen umfasst.

Begünstigt werden im Beherbergungsgewerbe:

- Betriebe der Hotellerie
- Jugendherbergen und Hütten
- Campingplätze
- Erholungs- und Ferienheime

Nicht zum begünstigten Beherbergungsgewerbe gehören jedoch Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Privatquartiere.

Abgrenzungsprobleme, wie es sie seit Jahren beim verarbeitenden Gewerbe und den produktionsnahen Dienstleistungen gibt (Zuordnung innerhalb

der Klassifikation, Schwergewicht nach Wertschöpfung bei gemischter Tätigkeit), sind auch hier vorprogrammiert. Begünstigt sind nunmehr im verarbeitenden Gewerbe, bei den produktionsnahen Dienstleistungen und im Beherbergungsgewerbe die Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie von Gebäudeneubauten. Es muss sich dabei – wie bereits nach dem InvZulG 2005 – um so genannte Erstinvestitionen handeln. Nicht begünstigt sind Ersatzinvestitionen.

Für bewegliche Wirtschaftsgüter, in die kleine und mittlere Unternehmen (KMU) investieren, wird die allgemein gültige fünfjährige Verbleibensfrist auf drei Jahre vermindert (bei geringerer betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer gilt die kürzere Frist). Ersetzt der Anspruchsberechtigte ein begünstigtes bewegliches Wirtschaftsgut wegen rascher technischer Veränderungen vor Ablauf des Bindungszeitraums durch ein neues Wirtschaftsgut, tritt bezüglich der Einhaltung der Verbleibensfrist das neue Wirtschaftsgut an die Stelle des alten.

Höhe der Investitionszulage	
grundsätzlich	12,5 %
in Randgebieten	15,0 %
Erhöhte Investitionszulage für bewegliche Wirtschaftsgüter in KMU-Betrieben:	
KMU-Betriebe grundsätzlich	25,0 %
in Randgebieten	27,5 %
Fördergebiet von Berlin	15,0 %

Gegenüber dem InvZulG 2005 gibt es aber auch Einschränkungen: Leasingfirmen fallen aus der Förderung raus. Für bewegliche Wirtschaftsgüter ist vorgesehen, dass sie nunmehr auch zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte eines Betriebs des Anspruchsberechtigten, der selbst einen Betrieb der begünstigten Wirtschaftszweige im Fördergebiet unterhält, gehören müssen und zusätzlich in einer Betriebsstätte des Anspruchsberechtigten für den Bindungszeitraum verbleiben müssen. Anspruchsberechtigter sind dann nur noch solche Steuerpflichtige, die selbst einen Betrieb des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen oder des Beherbergungsgewerbes unterhalten.

Eine Ausnahme wird bei verbundenen Unternehmen gemacht. Geförderte Wirtschaftsgüter können nur noch innerhalb einer solchen Unternehmensgruppe (zum Beispiel Betriebsaufspaltung) innerhalb der Verbleibensfrist zulageunschädlich veräußert oder zur Nutzung überlassen werden. Bei neuen Betriebsgebäuden ist diese Einschränkung nicht vorgesehen. Hier wird nach wie vor auf die Verwendung von einem begünstigten Bereich abgestellt.

Die ursprünglich noch geplante Einschränkung für Regionen von Berlin ist in der endgültigen Gesetzesfassung nicht mehr enthalten.

Anwendung

Investitionen sind nach dem bisherigen InvZuLG 2005 begünstigt, wenn sie vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen werden oder soweit vor diesem Stichtag Teilleistungen oder in Anschaffungsfällen Teillieferungen erfolgt sind (lediglich geleistete Anzahlungen reichen nicht!). Investitionen sind nach dem neuen InvZuLG 2007 begünstigt, wenn sie entweder ab dem 1. Januar 2007 begonnen werden oder – bei vorherigem Beginn – wenn sie nach dem Tag der Verkündung des neuen Gesetzes – das ist der 21. Juli 2006 – begonnen werden (vorbehaltlich der noch ausstehenden EU-Genehmigung; die Erteilung wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben).

Das Investitionsvorhaben ist begonnen, wenn mit der ersten Einzelinvestition (Bestellung von Wirtschaftsgütern oder Herstellungsbeginn) begonnen worden ist. Die beihilferechtliche Anreizwirkung könne das InvZuLG 2007 nur – so die Gesetzesbegründung – für Investitionen entfalten, die zu einem Investitionsvorhaben gehören, das der Anspruchsberechtigte insgesamt erst nach Eintritt einer eindeutigen Rechtslage begonnen hat. Wird eine Einzelinvestition nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes begonnen und gehört diese zu einem Investitionsvorhaben, mit dem der Anspruchsberechtigte insgesamt bereits vor diesem Stichtag begonnen hat, ist diese Investition nicht nach diesem Gesetz begünstigt. Investitionen, die nach diesen Stichtagen begonnen werden, sind dann begünstigt, wenn sie vor dem 31. Dezember 2009 abgeschlossen werden. Wird eine Investition erst nach 2009 abgeschlossen, sind noch Teilerstellungskosten und in Anschaffungsfällen Teillieferungen bis zum 31. Dezember 2009 begünstigt.

Kurzfristige Reaktion

Eine Förderlücke gibt es bei den Investitionen, die vor dem 21. Juli 2006 begonnen worden sind und die nicht bis zum 31. Dezember 2006 vollständig beendet werden. Deshalb sollte bei Lieferungen/Teillieferungen

auf die Einhaltung des Termins bis Jahresende gedungen werden beziehungsweise in Verträgen sollten Sanktionen für den Ausgleich entgangener Investitionszulage bei Nichteinhaltung von Lieferterminen vereinbart werden. Bei Herstellungsfällen, die bis zum 31. Dezember 2006 nicht vollständig abgeschlossen werden können, sollten zum Nachweis sorgfältige Aufzeichnungen über die bis 31. Dezember 2006 entstandenen Teilerstellungskosten geführt und aufbewahrt werden. Und zwar vor allem deshalb, um für eventuelle Betriebsprüfungen Jahre später gewappnet zu sein.

Im Beherbergungsgewerbe sollten Aufwendungen möglichst in das Jahr 2007 verschoben werden. Zwar fällt man bei Investitionsbeginn nach dem 21. Juli 2006 schon in den begünstigten Bereich nach dem neuen InvZuLG 2007. Aber Teilerstellungskosten und Anzahlungen auf Teillieferungen bis 31. Dezember 2006 werden aus der Bemessungsgrundlage ausgespart. (Verarbeitende Gewerbe und produktionsnahe Dienstleistungen sind von dieser Förderlücke nicht betroffen, da sie mit Teilerstellungskosten und Teillieferungen noch nach dem alten Gesetz begünstigt sind.)

Gegenstrategie

Nicht notwendig, da günstige Auswirkung.

Fazit

Durch die Verlängerung der Investitionszulage über das Jahr 2006 hinaus und die Ausdehnung der begünstigten Bereiche wird weiterhin ein Anreiz für Investitionen in den neuen Ländern gegeben. Für begünstigte Bereiche kann die Anschaffung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter unter Umständen wirtschaftlich günstiger werden als das Leasing, da Leasingfirmen nun nicht mehr begünstigt sind. Nach dem InvZuLG 2005 mussten diese den wirtschaftlichen Vorteil aus der Investitionszulage über die Leasingraten an die Nutzer weitergeben.

3.7. Kindergeld und Kinderfreibeträge

Beschluss

Der Zeitraum, in dem ein Kind auch im steuerlichen Sinne noch als Kind gilt, wird um zwei Jahre abgekürzt.

Bisher war ultimo (bis auf die Ausnahmen Behinderte und Anrechnung von Wehrdienstzeiten) bei Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes.

Nun wird die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld oder kindbedingter Freibeträge auf das vollendete 25. Lebensjahr abgesenkt. Das ist im bereits vom Bundesrat verabschiedeten Steueränderungsgesetz 2007 enthalten. Die Dauer des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes wird dann über diese neue Altersgrenze hinaus berücksichtigt. Ein behindertes Kind, das außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wird künftig über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus berücksichtigt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Anwendung

Die Regelung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Es gilt eine Übergangsregelung:

- Kinder, die im Jahr 2006 bereits das 25. oder 26. Lebensjahr vollendet haben, können auch weiterhin bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt werden.
- Bei Kindern des Geburtsjahres 1982 wird bei der Altersgrenze auf die Vollendung des 26. Lebensjahres abgestellt.
- Erst ab Jahrgang 1983 kommt die Neuregelung (dann ab dem Veranlagungszeitraum 2008) voll zur Wirkung.

Kurzfristige Reaktion

Keine – am tatsächlichen Alter kann man nichts ändern.

Gegenstrategie

Wenn kein Kindergeldanspruch mehr besteht, können andere Gestaltungen vorgenommen werden, zum Beispiel die Verlagerung von Einkünften auf die Kinder.

Fazit

Eine Überziehung der Regelstudienzeit kann Eltern nun noch teurer zu stehen kommen. Nebenjobs werden an Bedeutung gewinnen.

3.8. Pendlerpauschale

Beschluss

Die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte stellen keine Werbungskosten mehr dar. Zur Vermeidung von besonderen Härten wird die Pendlerpauschale für Fernpendler beginnend ab dem 21. Kilometer gewährt.

Anwendung

Arbeitnehmer können nur noch bis zum 31. Dezember 2006 die ihnen entstehenden Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch die Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden vollen gefahrenen Kilometer pro Arbeitstag als Werbungskosten geltend machen. Ab dem 1. Januar 2007 stellen die Aufwendungen des Arbeitnehmers für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte keine Werbungskosten mehr da. Nur für Fernpendler bleibt ein Trostpflaster: Für sie gilt die Pendlerpauschale weiterhin, jedoch erst ab dem 21. Entfernungskilometer, insgesamt aber wie bisher beschränkt auf 4.500 Euro. Höhere Aufwendungen sind nur dann berücksichtigungsfähig, wenn der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm überlassenen Pkw benutzt.

Kurzfristige Reaktion

Keine

Gegenstrategie

Keine

Fazit

Pendler müssen den Gürtel enger Schnallen und sich darauf einstellen, dass am Jahresende die Erstattungen des Finanzamts geringer ausfallen.

3.9. Reichensteuer

Beschluss

Steuerpflichtige, deren zu versteuerndes Einkommen mindestens 250.000 Euro für Ledige und 500.000 Euro für Verheiratete beträgt, müssen einen um drei Prozent erhöhten Spitzensteuersatz von 45 Prozent zahlen.

Anwendung

Die Neuregelung gilt ab dem 1. Januar 2007. Der erhöhte Einkommensteuersatz gilt für jeden über die Einkommensgrenzen von 250.000 oder 500.000 Euro hinaus verdienten Euro.

Von der Reichensteuer ausgenommen sind alle Gewinneinkünfte (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständige Arbeit). Die Ausnahmeregelung gilt nur für den Veranlagungszeitraum 2007, da 2008 die geplante Unternehmensteuerreform in Kraft treten soll.

Beispiel

A verdient jährlich 275.000 Euro.

Regelung bis 31.12.2006		Regelung ab 1.1.2007	
	Euro		Euro
zu versteuerndes Einkommen	275.000	zu versteuerndes Einkommen	275.000
Einkommensteuer (Steuersatz 42 %)	107.586	Einkommensteuer	108.336
		Steuersatz 42 % auf 250.000 = 97.086 Steuersatz 45 % auf 25.000 = 11.250	
		Mehrbelastung	750

Kurzfristige Reaktion

Zur Verminderung des zu versteuernden Einkommens kann zum Beispiel verstärkt auf Aktien mit dividendenstarken Titeln gesetzt werden. Die Einkünfte aus Dividenden werden nur zur Hälfte dem zu versteuernden Einkommen zugerechnet. Die andere Hälfte ist steuerfrei. Überlegenswert ist es auch, Finanzanlagen und Immobilieneinkünfte in Betriebsvermögen zu überführen.

Gegenstrategie

Keine

Fazit

Für Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit stellt die Reichensteuer derzeit keine Belastung dar. Die Steuerberater werden kreative Lösungen finden um der zusätzlichen Belastung weitgehend zu entgehen.

3.10. Sparerfreibetrag

Beschluss

Der Sparerfreibetrag wird für Ledige von 1.370 auf 750 Euro und für Verheiratete von 2.740 auf 1.500 Euro reduziert.

Anwendung

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Der Sparerfreibetrag gilt für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen (zum Beispiel Zins- und Dividendeneinnahmen).

Kurzfristige Reaktion

Zunächst sollten Sie ausrechnen, ob Sie mit Ihren Kapitaleinkünften an diesen Freibetrag heranreichen. Unterschreiten Sie diesen Betrag und wird sich das voraussichtlich zukünftig nicht ändern, besteht grundsätzlich kein Handlungsbedarf. Die Anpassung der Freistellungsaufträge ist notwendig, weil sonst unter Umständen Kapitalertragsteuer anfallen kann.

Gegenstrategie

Übersteigen die Kapitaleinkünfte den Sparerfreibetrag, besteht die Möglichkeit, Kapitalvermögen auf Kinder ohne eigenes Einkommen umzuschichten, denn jedes Kind hat einen eigenen Sparerfreibetrag. Steuerfrei bleiben die Einnahmen bei den Kindern auch, wenn sie über dem Sparerfreibetrag liegen, aber die gesamten Einkünfte den jährlichen steuerfreien Grundfreibetrag in Höhe von 7.664 Euro noch nicht erreicht haben. Der Freibetrag erhöht sich damit faktisch auf 8.414 Euro, sofern die Einkünfte aus Kapitalvermögen im Jahr mindestens 750 Euro betragen. Zu beachten ist jedoch, dass das Vermögen mit der Übertragung zivilrechtlich dem Kind gehört und die Eltern nicht darüber für eigene Zwecke verfügen dürfen.

3.11. Überlassung von Rechten

Beschluss

Die beschränkte Steuerpflicht wird auf die verbrauchende Überlassung von Rechten ausgedehnt.

Anwendung

Die Neuregelung gilt ab dem 1. Januar 2007. Beschränkt steuerpflichtig sind Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nur dann, wenn sie bestimmte inländische Einkünfte erzielen. Zu diesen inländischen Einkünften gehören unter anderem die Vermietung und Verpachtung von Rechten. Die Veräußerung solcher Rechte, die zeitlich begrenzt einem anderen überlassen werden können (zum Beispiel Patente), gehört ebenfalls zu den inländischen Einkünften. Dagegen war bisher umstritten, ob die Veräußerung veranstaltungsbezogener Rechte, die sich beispielsweise in der Nutzung

zu Werbezwecken einer Sportveranstaltung erschöpfen (verbrauchende Rechtsüberlassung), zu inländischen Einkünften führt. Insoweit fehlt es an der zeitlichen Begrenzung des Rechts, da das Recht wirtschaftlich endgültig in das Vermögen des Nutzenden übergeht. Um sicherzustellen, dass auch die verbrauchende Überlassung von Rechten zu inländischen Einkünften führt, wurde der Katalog der beschränkten Steuerpflicht entsprechend erweitert.

Kurzfristige Reaktion

Keine

Gegenstrategie

Keine

Fazit

Mit dieser Maßnahme schließt der Gesetzgeber Besteuerungslücken im Bereich der beschränkten Steuerpflicht.

4. Weitere angekündigte Änderungen

Unternehmensnachfolgeerleichterungsgesetz

Das Gesetz soll die geplante Erbschaftsteuerreform zum 1. Januar 2007 beinhalten. Die Verabschiedung durch den Bundesrat ist für Ende 2006 anvisiert. Geplantes In-Kraft-Treten: 1. Januar 2007.

Unter anderem soll ein „Abschmelzmodell“ eingeführt werden, wonach die Erbschaft- oder Schenkungsteuer auf Betriebsvermögen über einen Zeitraum von zehn Jahren gestundet und für jedes Jahr der Betriebsfortführung in Höhe von einem Zehntel erlassen wird. Wer innerhalb der zehn Jahre seit Erbfall oder Schenkung den Betrieb oder Teile des Betriebsvermögens veräußert oder Betriebsvermögen entnimmt, muss anteilig Erbschaftsteuer entrichten. Über die Einzelheiten bestand bei Redaktionsschluss koalitionsintern noch kein Konsens. Auch das anstehende Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Bewertung von Immobilien wird die Einzelregelungen beeinflussen.

Jahressteuergesetz 2007

Das BMF hat am 10. Juli 2006 einen Referentenentwurf veröffentlicht. Das Gesetz soll im Herbst 2006 verabschiedet werden. Geplantes In-Kraft-Treten der meisten Einzelregelungen: 1. Januar 2007.

Den Schwerpunkt des Referentenentwurfs zum umfangreichen „Jahressteuergesetz 2007“ (124 Seiten) bilden insbesondere zahlreiche zwingend erforderliche steuerrechtliche Einzelregelungen, die im Jahr 2005 nicht mehr umgesetzt werden konnten. Dies sind steuerrechtliche Änderungen als Reaktion auf BFH-Rechtsprechung, Anpassungen an das EU-Recht, sowie rein redaktionelle Änderungen. Einige wichtige geplante Einzelregelungen:

- Neuregelung zur korrespondierenden Besteuerung von verdeckten Gewinnausschüttungen
- Änderungen bei der betrieblichen, nicht kapitalgedeckten Altersvorsorge
- Änderungen im Bereich der Altersvorsorge/Alterseinkünfte, unter anderem Verbesserungen bei der Berücksichtigung von Beiträgen für eine private „Rüup“-Rente
- Monatliche statt wie bisher vierteljährliche Abgabe der Zusammenfassenden Meldung nach § 18a UStG

SEStEG

Der Kabinettsbeschluss erfolgte am 12. Juli 2006, der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

Das SEStEG setzt unter anderem die EU-Verschmelzungsrichtlinie in Deutschland um; das deutsche Umwandlungssteuerrecht wird europäisiert.

Das Gesetz soll ...

- grenzüberschreitende Umwandlungen ermöglichen und den Unternehmen die freie Wahl der Rechtsform erleichtern.
- das deutsche Besteuerungsrechts bei grenzüberschreitenden Sachverhalten sicherstellen. Bei der Verlagerung von Vermögen in das Ausland sollen stille Reserven sofort besteuert werden.
- sicherstellen, dass bei grenzüberschreitenden Umwandlungen Verluste einer Kapitalgesellschaft nicht mehr auf eine andere Körperschaft übergehen können.
- das deutsche Steuerrecht an neuere EU-rechtliche Entwicklungen im Gesellschafts- und im Steuerrecht anpassen. Insbesondere muss die aktuelle Fusionsrichtlinie (FRL) umgesetzt und die so genannte Wegzugsbesteuerung für natürliche Personen an die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs angepasst werden.

Unternehmenssteuerreform 2008

Das Kabinett hat am 12. Juli 2006 Eckpunkte für die weitere Arbeit festgelegt. Ein Kabinettsbeschluss zum geplanten Gesetz ist für Januar 2007 und der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bis zum Sommer 2007 geplant. Die Reform soll zum 1. Januar 2008 in Kraft treten. Das Eckpunktepapier beinhaltet vor allem die folgenden Punkte:

- Ersatz der bisherigen Körperschaftsteuer durch eine „Föderale Unternehmenssteuer“ und der bisherigen Gewerbesteuer durch eine „kommunale Unternehmenssteuer“. Die Bemessungsgrundlage soll – abweichend zum bisherigen Recht – vereinheitlicht werden. Wie die neue Bemessungsgrundlage ausgestaltet wird, ist noch offen.
- Die nominale steuerliche Gesamtbelastung der Körperschaften soll auf knapp unter 30 Prozent gesenkt werden (aktuell circa 39 Prozent). Im Gegenzug sind für beide Steuerarten Hinzurechnungen auf Zinsen und pauschalierte Zinsanteile bei Mieten, Pachten, Leasing und Lizenzen geplant.
- Personengesellschaften, deren ertragsabhängige Einkommensteuerbelastung bis zum Spitzensatz von 42 Prozent plus Solidaritätszuschlag reicht, sollen durch eine Investitionsrücklage oder durch eine generelle Begünstigung des im Unternehmen einbehaltenen Gewinns („Thesaurierungsbegünstigung“) entlastet werden.
- Unternehmen sollen bei der Erbschaftsteuer entlastet werden (ab 2007, siehe oben).
- Für private Kapitalerträge soll 2008 eine Abgeltungssteuer eingeführt werden.

Tipp

Den aktuellen Stand der Gesetzesvorhaben und die jeweiligen Originaldokumente zum Download finden Sie auf www.steuer-office.de.



Sondertagung: Umsatzsteuererhöhung 2007

Rechtzeitige Gestaltung spart Geld – vermeiden Sie Mehrbelastungen!

Bei einem regelbesteuerten Unternehmen beträgt die Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer nach der Erhöhung auf 19 % nahezu 16 % der Einnahmen und Ausgaben. Derartige Verluste durch umsatzsteuerliche Fehlbeurteilungen kann sich kein Unternehmen erlauben. Außerdem hat die Finanzverwaltung intensive (Sonder-)Prüfungen der Finanzverwaltung angekündigt!

Auf unserer Sondertagung erfahren Sie u. a.,

- wo die umsatzsteuerlichen Fallstricke in der Geschäftsabwicklung lauern,
- wie Abschlagszahlungen, Teilentgelte, Umtausch, Vorausrechnungen, Entgeltserhöhungen und -minderungen, Dauerleistungen, Gutscheine, Rabattmarken, Jahresboni und Rückvergütungen, sonstige Sonderleistungen etc. zu behandeln sind,
- welche vertraglichen Gestaltungsrechte Sie vor und nach der Umsatzsteuererhöhung haben,
- ab wann die Steuererhöhung in Ausgangsrechnungen zu berücksichtigen ist und
- ob und wie Sie langfristige Verträge richtig an die Erhöhung anpassen.

Weitere Tagungsinhalte und Anmeldung unter:
www.haufe-akademie.de/9330

Handlungsempfehlungen bezüglich der Umsatzsteuererhöhung und weiteren umsatzsteuerlichen Änderungen

1. Umsatzsteuererhöhung

Beschluss

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 wird der Regelsteuersatz von 16 Prozent auf 19 Prozent angehoben. Der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent bleibt unverändert.

Anwendung

Der neue Regelsteuersatz von 19 Prozent ist auf jeden steuerpflichtigen Umsatz (Lieferungen, Leistungen, Eigenverbrauch, innergemeinschaftliche Erwerbe und die Einfuhr) anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 2006 bewirkt wird. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Leistungsausführung. Dies ist regelmäßig bei einer Lieferung die Verschaffung der Verfügungsmacht (Übernahme der Ware), die Abnahme einer Bauleistung oder die Beendigung einer Dienstleistung. Nicht maßgebend ist der Zeitpunkt des zivilrechtlichen Vertragsabschlusses, der Entgeltvereinbarung oder das Datum der Rechnung. Auch bei der Ist-Versteuerung oder der Versteuerung von Vorauszahlungen (Vorschüssen) ist allein maßgebend, wann die Leistung bewirkt wird.

Daraus ergibt sich vom Grundsatz her, dass eine Rechnung über eine nach dem 31. Dezember 2006 zu erbringende Leistung bereits ab sofort mit dem neuen Steuersatz von 19 Prozent ausgestellt werden müsste.

Beispiel

Am 3. Januar 2007 wird ein Buchführungsseminar für Unternehmer angeboten. Die Rechnungen werden den Seminarteilnehmern bereits am 20. Dezember 2006 zugesandt. Die Umsatzsteuer ist mit dem Steuersatz von 19 Prozent auszuweisen.

Werden dagegen Rechnungen über vor dem 1. Januar 2007 erbrachte Leistungen nach diesem Zeitpunkt erteilt, ist der alte Steuersatz anzuwenden.

Beispiel

Ein Unternehmer erteilt am 10. Januar 2007 folgende Rechnung:

Für die am 30. Dezember 2006 gelieferte Maschine berechne ich:	
Maschine	1.500 Euro
+ 16 % USt	240 Euro
Gesamt	1.740 Euro

Die Umsatzsteuer ist in diesen Fällen noch mit dem Steuersatz von 16 Prozent auszuweisen.

Tipp

Um Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung zu vermeiden, empfehlen wir, die Dokumentation der Lieferung oder sonstigen Leistung auf der Rechnung oder auf dem Lieferschein vorzunehmen.

Werden unter Zugrundelegung des alten Steuersatzes von 16 Prozent Festpreisvereinbarungen getroffen und erfolgen die Lieferungen erst nach dem 31. Dezember 2006 ist die Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent aus dem Gesamtrechnungsbetrag herauszurechnen.

Beispiel

Der vereinbarte Festpreis beträgt 2.380 Euro. Die Umsatzsteuer ist mit dem Faktor $19/119 = 380$ Euro herauszurechnen. Die Rechnung lautet demnach:

Waren	2.000 Euro
+ 19% USt	380 Euro
Gesamt	2.380 Euro

Kalkulieren Sie dagegen Ihren Nettoerlös mit einem Steuersatz in Höhe von 16 Prozent, müssen Sie mit einer Erlösminderung von 3 Prozentpunkten rechnen, wenn die Lieferung nach dem 31. Dezember 2006 erfolgt.

Soweit aber ein langfristiger Vertrag mindestens vier Monate vor Inkraft-Treten der Steuersatzänderungen, also vor dem 1. September 2006, abgeschlossen wurde, kann der Leistende vom Leistungsempfänger einen Ausgleich für die umsatzsteuerliche Mehrbelastung durchsetzen, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Ziel dieser gesetzlichen Regelung ist, Leistende nicht zu benachteiligen, wenn bei Verträgen mit langen Leistungsfristen mit dem nun höheren Steuersatz im Zeitpunkt

des Vertragsabschlusses nicht gerechnet werden konnte. Der gesetzliche Ausgleichsanspruch kann aber auch vertraglich von vornherein ausgeschlossen werden.

Tipp

Um einen Ausgleichsanspruch wirksam auszuschließen, kann in der Vereinbarung zum Beispiel folgende Klausel verankert werden: „Änderungen der Kalkulationsgrundlage, einschließlich Steuern, Abgaben, Gebühren (...) begründen keinen Anspruch auf Vertragsanpassung.“

Ein Ausgleichsanspruch ist auch ausgeschlossen, soweit ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde. In diesem Fall übernimmt der Leistende das Risiko einer Fehlkalkulation.

Kurzfristige Reaktion

Unternehmer haben noch bis Ende 2006 die Möglichkeit, auf die Steuersatzerhöhung zu reagieren. Insbesondere für Unternehmer, die nicht zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt sind, sowie für Investitionen im privaten Bereich ist eine vorausschauende Planung zu empfehlen. Bei diesem Personenkreis sollten rechtzeitig ohnehin geplante Investitionen noch im Jahr 2006 abgeschlossen werden, um die höhere Besteuerung zu vermeiden.

Ratsam ist es, Bestellungen so bald wie möglich in Auftrag zu geben, da erfahrungsgemäß in einigen Branchen mit steigenden Aufträgen zu rechnen ist, die kurzfristig bis zum 31. Dezember 2006 nicht erfüllbar sind. Entscheidungen sollten also nicht auf die lange Bank geschoben werden.

Der Handel wirbt derzeit verstärkt damit, noch im Jahr 2006 mit 16 Prozent Umsatzsteuerbelastung zu kaufen und nach dem 31. Dezember 2006 ohne Zinsbelastung zu zahlen. Unternehmer sollten prüfen, inwieweit dies auch für ihre Anschaffungen möglich ist.

Soweit in einigen Branchen die Durchsetzbarkeit eines höheren Brutto-preises durch die Mehrwertsteuersatzerhöhung mit dem Stichtag nicht sofort möglich ist, wäre die Anschaffung nach dem 31. Dezember 2006 günstiger. In diesem Fall hat der Erwerber, soweit er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, einen um 3 Prozentpunkte höheren Vorsteuerabzug. Liegen über den Geschäftspartner und seine Preispolitik genaue Informationen vor, sollten geplante Investitionen erst 2007 realisiert werden. Dies dürfte aber nur ausnahmsweise zutreffen.

Gegebenenfalls können für Bauleistungen, die erst nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden, rechtzeitig vor diesem Stichtag Teilleistungen vereinbart werden, um wenigstens für einen Teil der Leistung noch den geringeren Steuersatz von 16 Prozent in Anspruch nehmen zu können. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass für die in Teilen erbrachten Leistungen jeweils gesonderte Gewährleistungsfristen in Gang gesetzt werden.

Für zum vollen Vorsteuerabzug berechnete Unternehmer stellt die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes auf 19 Prozent grundsätzlich keine Belastung dar. Unternehmer, die der Soll-Besteuerung unterliegen, müssen wie früher auch die Umsatzsteuer nur dann vorfinanzieren, wenn ihre Rechnungen nicht oder nicht pünktlich bezahlt werden. Auch bei der Ist-Besteuerung kommt es hinsichtlich des anzuwendenden Steuersatzes entscheidend auf den Leistungsausführungszeitpunkt an. Folglich spielt der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts keine Rolle.

Beispiel

Ein Baustatiker versteuert seine Umsätze nach der Ist-Besteuerung. Auftragsgemäß hat er im Dezember 2006 ein Gutachten für 5.000 Euro netto zu erstellen und erhält dafür vereinbarungsgemäß das Honorar bereits im November 2006. Die Umsatzsteuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt vereinnahmt wurde. Der Unternehmer meldet in der Umsatzsteuervoranmeldung für den Monat November 2006 Umsatzsteuer korrekt in Höhe von 16 Prozent = 800 Euro an und führt sie an das Finanzamt ab.

Das Gutachten wird aber erst im Januar 2007 an den Auftraggeber übergeben. Da die Leistung erst im Januar 2007 ausgeführt wird, muss der Baustatiker mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums Januar die Differenz in Höhe von 3 Prozentpunkten = 150 Euro nachversteuern.

Entsprechend der Nettovereinbarung, die ohne eine Anpassungsmöglichkeit abgeschlossen wurde, dürfte es in diesem Fall schwer sein, den Differenzbetrag vom Auftraggeber einzufordern, wenn der vereinbarte Termin überschritten wird.

Verzögerungen bei der Übergabe von Gutachten, Unternehmenskonzepten, Planungsleistungen und dergleichen können somit zu Erlösschmälerungen führen, wenn diese entgegen den Vereinbarungen erst nach dem 31. Dezember 2006 an die Auftraggeber ausgehändigt werden.

Tipp

Um Mehrbelastungen auszuschließen, sollten Nettovereinbarungen mit einer Umsatzsteuerklausel versehen werden, nach der eine Anpassung des Steuersatzes entsprechend der gültigen Gesetzeslage möglich ist. Folgender Vertragszusatz wäre denkbar: „Zusätzlich zum Entgelt (Nettobetrag) wird die im Leistungszeitpunkt gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erhoben.“

Ein Ausgleichsanspruch ist auch ausgeschlossen, wenn ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde. In diesem Fall übernimmt der Leistende das Risiko einer Fehlkalkulation.

1.1. Ausnahmen bei Vorschussrechnungen

Entgeltvereinnehmungen vor Leistungsausführung sind insbesondere üblich bei Aufträgen mit großem Auftragsvolumen und langen Leistungsfristen. Typisch ist dies insbesondere für Unternehmer der Baubranche, die regelmäßig vor Leistungsausführung Vorschussrechnungen erteilen. Aber auch andere Unternehmer können mit Vorschüssen abrechnen und erteilen nach Leistungsausführung eine Endrechnung.

Werden Vorschüsse für nach dem 31. Dezember 2006 auszuführende Leistungen oder Teilleistungen vor dem Stichtag vereinnahmt, wird die Finanzverwaltung einen Ausweis der Umsatzsteuer mit 16 Prozent vorerst nicht beanstanden. Einer Berichtigung der Vorschussrechnungen bedarf es später nicht. Die weitere Umsatzsteuer in Höhe von 3 Prozentpunkten, die auf die im Voraus vereinnahmten Teilentgelte entfällt, ist grundsätzlich für den Voranmeldungszeitraum zu entrichten, in dem die Leistung oder Teilleistung erbracht wird.

Beispiel

Ein Bauhandwerker erteilt dem Bauherren (kein Unternehmer des Bau-gewerbes) am 1.11.2006 eine Abschlagsrechnung für eine nach dem 31.12.2006 auszuführende Leistung. In der Abschlagsrechnung ist die Umsatzsteuer mit 16 Prozent ausgewiesen. Der Bau wird am 10.3.2007 abgenommen. In dem Voranmeldungszeitraum der Bauabnahme schuldet der Unternehmer mit der Endrechnung die weitere Umsatzsteuer in Höhe von 3 Prozentpunkten, die bei der Abschlagsrechnung vom 1.11.2006 noch nicht berücksichtigt wurde.

Die Endrechnung könnte (vereinfacht) wie folgt geschrieben werden:

Lieferung EFH (Bauabnahme am 10.3.2007) + 19% USt	300.000 Euro 57.000 Euro
Gesamt	357.000 Euro
./.. erhaltene Abschlagszahlung am 1.11.2006 + 16% USt	150.000 Euro 24.000 Euro
zusätzliche USt auf Grund Steuersatzerhöhung 3% Restbetrag netto darauf 19% USt	4.500 Euro 150.000 Euro 28.500 Euro
Zahlbetrag	183.000 Euro

Der Bauhandwerker muss dafür Sorge tragen, dass neben der Umsatzsteuer auf den Restbetrag auch der zusätzliche Umsatzsteuerbetrag auf die Anzahlung in Höhe von 4.500 Euro im Voranmeldungszeitraum der Lieferung (Bauabnahme) angemeldet und abgeführt wird.

Tipp

Prüfen Sie deshalb in den Fällen der Erteilung einer Vorschussrechnung immer, inwieweit die zusätzliche Umsatzsteuer ordnungsgemäß angemeldet und entrichtet wurde.

Der Unternehmer kann selbstverständlich bereits in den Abschlagsrechnungen vor dem 1. Januar 2007 Umsatzsteuer mit 19 Prozent ausweisen, wenn sicher ist, dass die Leistung erst nach dem Stichtag erbracht wird. In diesem Fall entfällt eine Nachberechnung von 3 Prozentpunkten Umsatzsteuer.

1.2. Vereinbarungen über Teilleistungen

Zur Vermeidung der Mehrbelastung ist die Vereinbarung von Teilleistungen möglich. Dabei sind aber eine Reihe von Besonderheiten zu beachten:

Teilleistungen liegen allgemein vor, wenn das Entgelt für wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen gesondert vereinbart und statt der einheitlichen Gesamtleistung auch in Teilen geschuldet wird.

Die Beteiligten müssen sich darüber einig sein, dass eine bestimmte Gesamtleistung wirtschaftlich, rechtlich und tatsächlich in Teilleistungen aufgespalten werden soll und danach auch verfahren wird.

1.2.1. Teilleistungen in der Baubranche

Bei der Errichtung eines Gebäudes kann für vor dem 1. Januar 2007 erbrachte Teilleistungen noch mit einem Steuersatz von 16 Prozent abgerechnet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistung handeln.
2. Vor dem 1. Januar 2007 muss vereinbart sein, dass die Leistung nicht als Ganzes, sondern in Teilen geschuldet und bewirkt wird.
3. Der abgrenzbare Teil der Leistung (zum Beispiel Fundamentplatte, Rohbau, etagenweiser Ausbau) muss vor dem 1. Januar 2007 vollendet sowie abgenommen werden (Achtung: Dies hat Einfluss auf den Lauf der zivilrechtlichen Gewährleistungsfristen).
4. Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden.

Beispiel

Der Vermieter eines Mehrfamilienhauses beauftragt eine Malerfirma mit der Renovierung von vier Wohnungen. Die Arbeiten an dem Mehrfamilienhaus werden insgesamt im Januar 2007 abgeschlossen, wobei drei Wohnungen bereits im Dezember 2006 fertig gestellt werden. Werden nach den oben genannten Voraussetzungen keine Teilleistungen vereinbart, hat die Malerfirma ihre Leistungen insgesamt mit 19 Prozent zu versteuern.

Eine Aufteilung in Teilleistungen würde dem nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Vermieter finanzielle Vorteile bringen, denn für die drei noch im Dezember fertig gestellten Wohnungen muss lediglich Umsatzsteuer in Höhe von 16 Prozent gezahlt werden.

In derartigen Fällen sollten Auftraggeber auf die Vereinbarungen von Teilleistungen dringen und Sorge tragen, dass die Voraussetzungen dafür auch erfüllt werden. Wegen des unterschiedlichen Anlaufs der Gewährleistungsfristen dürfte die Vereinbarung von Teilleistungen allerdings nicht in jedem Fall vorteilhaft und damit gewollt sein.

Hinsichtlich der allgemeinen Voraussetzungen bei der Vereinbarung von Teilleistungen hat die OFD Karlsruhe klarstellend zusätzlich auf Folgen des hingewiesen:

1. Die vertraglichen Vereinbarungen müssen tatsächlich durchgeführt werden. Wurde hinsichtlich der Abnahme Schriftform vereinbart, ist die Abnahme der Teilleistungen auch schriftlich zu dokumentieren.
2. Zu beachten sind die Rechtsfolgen der Abnahme einer Teilleistung. Die zivilrechtlichen Gewährleistungsfristen für die Teilleistung beginnen mit deren Abnahme. Eine nur aus steuerlichen Gründen vorgenommene Abnahme wird für die Annahme von Teilleistungen nicht anerkannt. Dies wäre dann der Fall, wenn die tatsächlichen Gewährleistungsfristen mit der Abnahme des Gesamtwerks beginnen.
3. Die Abnahme der Teilleistung muss vor dem 1. Januar 2007 erfolgen.
4. Aus dem Werkvertrag, insbesondere dem in der Regel vorhandenen Leistungsverzeichnis, muss sich ergeben, dass Teilleistungen vereinbart wurden.
5. Die Teilleistungen müssen gesondert abgerechnet werden. Sie müssen den vertraglichen Vereinbarungen auch entsprechen.

Achtung

Bei zukünftigen Außenprüfungen der Finanzbehörden muss damit gerechnet werden, dass in der Baubranche besonders intensiv geprüft wird, ob die Voraussetzungen für Teilleistungen vorliegen. Folgende Unterlagen dürften besonders intensiv geprüft werden:

- Werkvertrag und Leistungsverzeichnis
- Bauakte
- Stundenlohnzettel der Bauarbeiter
- Besprechungsprotokolle zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer
- Abrechnungen

1.2.2. Teilleistungen bei Dauerleistungen

Dauerleistungen, zum Beispiel Vermietung, Leasing, Wartungen und Überwachungen, gelten umsatzsteuerrechtlich grundsätzlich in dem Zeitpunkt als ausgeführt, in dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet. Steuerpflichtige Dauerleistungen, die vor dem 1. Januar 2007 enden, sind mit einem Steuersatz von 16 Prozent, danach endende Leistungen mit

einem Steuersatz von 19 Prozent zu berechnen. Werden Dauerleistungen dagegen nicht für den gesamten Zeitraum, sondern für kürzere Abschnitte abgerechnet, liegen insoweit ebenfalls Teilleistungen vor, die entweder mit 16 Prozent, oder, wenn sie nach dem 31. Dezember 2006 erbracht werden, mit 19 Prozent zu besteuern sind.

Die steuerpflichtige Vermietung, für die das Mietentgelt monatlich gesondert vereinbart und zu entrichten ist, erfolgt typischerweise im Rahmen von Teilleistungen.

Denken Sie daher daran, Änderungen von Altmietverträgen, die der Umsatzsteuer unterliegen, rechtzeitig vorzunehmen. So muss zum Beispiel bei steuerpflichtigen Mietverträgen ab dem 1. Januar 2007 neben dem bisherigen Entgelt (Nettobetrag) der neue Steuersatz von 19 Prozent und die gesondert ausgewiesene höhere Umsatzsteuer enthalten sein.

Nutzen Sie in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, die Mietverträge auf das Vorhandensein aller der ab dem 1. Januar 2004 erforderlichen Rechnungsbestandteile zu prüfen.

Folgende Angaben müssen danach auch in den Mietverträgen enthalten sein:

- Name und vollständige Anschrift des Vermieters und des Mieters
- Steuernummer oder UStId-Nr. des Vermieters
- Datum des Mietvertrags (Änderungsvertrags)
- einmalige Vertragsnummer (Wohnungs- oder Objektnummer, Mieternummer oder fortlaufende Nummerierung)
- Abrechnungszeitraum
- Entgelt (Nettobetrag)
- Steuersatz und gesondert ausgewiesener Steuerbetrag oder Hinweis auf die Steuerfreiheit der Vermietung

1.2.3. Teilleistungen bei Telekommunikationsdienstleistungen

Telekommunikationsdienstleistungen werden ebenfalls den Dauerleistungen zugerechnet. Auch in diesen Fällen werden Teilleistungen angenommen, da Verträge auf eine unbestimmte Zeit oder eine Mindestzeit abgeschlossen und in der Regel monatlich abgerechnet werden. Für Abrechnungszeiträume nach dem 31. Dezember 2006 ist die Steuer deshalb mit 19 Prozent zu berechnen.

Tipp

Endet ein Abrechnungszeitraum nicht mit dem 31. Dezember 2006, sollte rechtzeitig eine Anpassung der Abrechnungszeiträume erfolgen, damit diese Teilleistung noch mit 16 Prozent besteuert werden kann. Der Abrechnungszeitraum für 2006 sollte daher am 31. Dezember 2006 enden.

1.3. Sonderregelungen

Für bestimmte Branchen und Berufsgruppen ist, wie bei den vergangenen Steuersatzerhöhungen, mit Sonderregelungen durch das BMF zu rechnen. Dazu gehören zum Beispiel Strom-, Gas- und Wärmelieferungen sowie Personenbeförderungen.

Hinsichtlich der zukünftig zu erwartenden Sonderregelungen sollten Sie sich mit Ihrem Steuerberater in Verbindung setzen.

1.3.1. Gastgewerbe und Taxiunternehmer

In der Silvesternacht vom 31. Dezember 2006 zum 1. Januar 2007 werden Leistungen des Gaststättengewerbes besonders in Anspruch genommen. Daher ist damit zu rechnen, dass für diese Nacht Vereinfachungsregelungen im künftigen BMF-Schreiben getroffen werden.

Es ist davon auszugehen, dass alle Leistungen dieser Branche (Abgabe von Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle sowie zum Beispiel Tabaklieferungen) durchgängig noch mit 16 Prozent besteuert

werden können. Ausgenommen davon dürften voraussichtlich wiederum Beherbergungsdienstleistungen sein. Beherbergungen in der Nacht vom 31. Dezember 2006 zum 1. Januar 2007 sind bereits mit 19 Prozent zu besteuern.

Dagegen können Taxiunternehmer bei Personenbeförderungen in der Nachtschicht vom 31. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007, welche dem Regelsteuersatz unterliegen (Fahrten außerhalb einer Gemeinde oder wenn die Beförderungsstrecke mehr als 50 km beträgt), voraussichtlich einheitlich noch mit 16 Prozent besteuern.

1.3.2. Handelsvertreter

Der Leistungszeitpunkt für die Leistung der Handelsvertreter richtet sich nach dem Zeitpunkt, zu dem die vermittelte Lieferung oder sonstige Leistung erbracht wird. Demnach unterliegen Provisionsabrechnungen dem Steuersatz von 19 Prozent, wenn der vermittelte Umsatz nach dem 31. Dezember 2006 erbracht wird. Wann der Handelsvertretervertrag abgeschlossen wird, ist nicht maßgebend.

1.3.3. Änderung der Bemessungsgrundlage

Boni, Skonti, Rabatte oder sonstige Preisnachlässe führen zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage des ursprünglich ausgeführten Umsatzes. Die Steuer ist für den Zeitraum zu berichtigen, in dem die Änderung eingetreten ist. Entsprechende Berichtigungen unterliegen für Umsätze, die bis zum 31. Dezember 2006 ausgeführt wurden, dem Steuersatz von 16 Prozent. Gleiches gilt für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs.

1.3.4. Gutscheine für Barzahlungsnachlässe

Die Einlösung von Gutscheinen für Barzahlungsnachlässe (Rabattmarken) führt ebenfalls zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage der Leistungen, für die sie ausgegeben wurden. Eine erforderliche Aufteilung der Einlösungsbeträge bereitet in der Praxis große Schwierigkeiten. Deshalb

ist damit zu rechnen, dass das BMF eine „zweimonatige Schonfrist“ gewährt. Danach dürften die Unternehmer bei Einlösen der Gutscheine in der Zeit vom 1. Januar 2007 bis 28. Februar 2007 noch den Steuersatz von 16 Prozent anwenden.

1.3.5. Umtausch von Gegenständen

Werden vor dem 1. Januar 2007 erworbene Gegenstände nach dem 31. Dezember 2006 umgetauscht, stellt dies eine Rückgängigmachung der ursprünglichen Lieferung dar. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung, die mit 19 Prozent zu versteuern ist.

1.4. Entnahmen

Entnahmen aus dem Unternehmen werden den Lieferungen gleichgestellt. Demnach ist die Anwendung des maßgebenden Steuersatzes davon abhängig, wann die steuerpflichtigen Entnahmen getätigt wurden. Beachten Sie deshalb, dass nach dem 31. Dezember 2006 erfolgte Entnahmen somit dem Steuersatz von 19 Prozent unterliegen.

Beispiel

2003 hatte ein Unternehmer einen Pkw angeschafft, für den er den vollen Vorsteuerabzug vorgenommen hatte. 2007 plant er, einen Neuwagen anzuschaffen. Den alten möchte er seinem Kind schenken. Die voraussichtliche Entnahme im Jahr 2007 ist mit 19 Prozent zu besteuern. Wird das Fahrzeug bereits 2006 aus dem Unternehmensvermögen entnommen, spart der Unternehmer aufgrund der „Entnahmebesteuerung“ 3 Prozentpunkte Umsatzsteuer. Denn Entnahmehandlungen im Jahr 2006 sind mit dem Steuersatz von 16 Prozent zu besteuern.

1.5. Übersicht zur Anwendung der Steuersätze

Leistungserbringung	Steuersatz 16%	Steuersatz 19%
vollumfänglich bis 31.12.2006	X	
teils vor, teils nach dem 31.12.2006		X
es sei denn, • vor dem 1.1.2007 erbrachte Teilleistungen • nach dem 31.12.2006 erbrachte Teilleistungen	X	
vollumfänglich nach dem 31.12.2006		X

1.6. Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Beschluss

Die bisherigen Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe wurden wie folgt erhöht:

- für Lieferungen von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, von 5 Prozent auf 5,5 Prozent
- für die Lieferung der in der Anlage 2 des UStG nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie bestimmte alkoholische Flüssigkeiten von 16 Prozent auf 19 Prozent
- für übrige Umsätze von 9 Prozent auf 10,7 Prozent

Anwendung

Die Neuregelungen treten ab 1. Januar 2007 in Kraft.

Kurzfristige Reaktion

Wie bei der allgemeinen Erhöhung des Umsatzsteuersatzes können zur Vermeidung eventueller Mehrbelastungen für Endverbraucher die entsprechenden Leistungen noch im Kalenderjahr 2006 ausgeführt werden.

Gegenstrategie

Keine

Fazit

Rechnungen für Leistungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die nach dem 31. Dezember 2006 ausgeführt werden, sind mit den oben aufgeführten erhöhten Steuersätzen auszustellen. Die Erhöhung der in gleicher Höhe festgelegten Vorsteuerpauschalen soll die Mehrbelastung, die durch die Erhöhung des allgemeinen Steuersatzes eintritt, ausgleichen.

1.7. Zusammenfassung

Die Umsatzsteuer ist so angelegt, dass die Steuerlast auf die Endverbraucher abgewälzt wird. Im Gegensatz zu privaten Endverbrauchern können sich Unternehmer in der Regel von der Umsatzsteuer im Rahmen eines möglichen Vorsteuerabzugs entlasten. Lediglich bei den Unternehmern, die nicht oder nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, führt die Steuersatzerhöhung ab dem 1. Januar 2007 zu einer Mehrbelastung. Es gibt aber auch Möglichkeiten, diese Mehrbelastungen, zumindest in der Übergangszeit, zu minimieren.

1. Für die Anwendung des maßgebenden Steuersatzes ist allein der Leistungszeitpunkt maßgebend.
2. Lieferungen werden mit der Verschaffung der Verfügungsmacht ausgeführt, sonstige Leistungen im Zeitpunkt ihrer Beendigung.
3. Vorgezogene Zahlungen in Form von Anzahlungen und Teilzahlungen sowie eine vorgezogene Inrechnungstellung haben keinen Einfluss auf den maßgebenden Steuersatz. Gegebenenfalls getätigte vorgezogene Zahlungen müssen 2007 nachversteuert werden.
4. Der Zahlungsfluss bei der Ist-Versteuerung hat keinen Einfluss auf den Leistungszeitpunkt.
5. Investitionen sollten möglichst noch im Jahr 2006 realisiert werden. Gleiches trifft für ohnehin zukünftig geplante Entnahmen zu.
6. Preisvereinbarungen sollten mit einer Umsatzsteuerklausel vereinbart werden.
7. Bei langfristigen Projekten sollte die Möglichkeit der Vereinbarung von Teilleistungen geprüft werden.
8. Verträge über Dauerleistungen sollten darauf hin geprüft werden, ob gegebenenfalls Abrechnungszeiträume anzupassen sind.
9. Die unter Umständen notwendige Nachversteuerung von Anzahlungen/Vorauszahlungen im Zeitpunkt der Leistungsausführung muss sichergestellt werden.

Sprechen Sie Ihre Berater rechtzeitig an, um mit ihnen Lösungen hinsichtlich gegebenenfalls vermeidbarer Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Steuersatzerhöhung zum 1. Januar 2007 zu finden.

2. Weitere umsatzsteuerliche Änderungen

2.1. Ist-Besteuerung

Beschluss

Die Umsatzgrenze für die Ist-Besteuerung in den neuen Bundesländern von 500.000 Euro wird über das Jahr 2006 hinaus fortgeführt. In den alten Bundesländern wird sie ab 1. Juli 2006 von 125.000 Euro auf 250.000 Euro angehoben.

Die Erhöhung der Umsatzgrenzen in den alten Bundesländern und die weitere Fortführung der Umsatzgrenzen in den neuen Bundesländern über das Jahr 2006 hinaus dient der Verbesserung der Liquidität kleinerer Unternehmen und soll allgemein zur weiteren Wirtschaftsbelebung beitragen.

Die Ist-Besteuerung besagt unter anderem, dass die Umsatzsteuer erst dann an das Finanzamt zu zahlen ist, wenn der Rechnungsbetrag gezahlt worden ist und nicht schon bei der Erbringung der Leistung.

Die Ist-Besteuerung kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, wenn unter anderem

- der Gesamtumsatz des vorangegangenen Kalenderjahres die genannten Grenzen nicht überschritten hat oder
- Umsätze als Angehöriger eines freien Berufs ausgeführt werden.

Der Antrag ist nicht formgebunden, es genügt jede Willenserklärung des Unternehmers. Regelfall ist in der Praxis eine nach den Ist-Besteuerungsgrundsätzen abgegebene Steuererklärung.

Aus Nachweisgründen sollte jedoch ein formloser Antrag beim Finanzamt gestellt werden. Beim Übergang von der Besteuerung nach den Soll-Umsätzen zur Besteuerung nach den Ist-Umsätzen muss sichergestellt sein, dass Umsätze nicht doppelt oder überhaupt nicht besteuert werden.

Anwendung

Die neue Umsatzgrenze von 250.000 Euro gilt für die alten Bundesländer ab 1. Juli 2006. In den neuen Bundesländern gilt für das Jahr 2006 weiterhin die Umsatzgrenze von 500.000 Euro. Gesetzlich ist die Fortführung dieser Umsatzgrenze über das Jahr 2006 hinaus bis 31. Dezember 2009 geregelt.

Kurzfristige Reaktion

Da die Anwendung der Ist-Besteuerung von den Umsatzgrößen des Vorjahres abhängt, kann kurzfristig auf die Gesetzesänderung kaum reagiert werden.

Gegenstrategie

Die Anhebung der Umsatzgrenzen dürfte im Interesse der davon betroffenen Unternehmen liegen, da in diesen Fällen die Umsatzsteuer erst nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums entsteht, in dem das Entgelt vereinbart wird und somit erst entrichtet werden muss, wenn es beim Unternehmer eingegangen ist. Die Vorfinanzierung der Umsatzsteuer entfällt.

Fazit

Die Genehmigung bezieht sich auf die Zukunft, sie kann sich auch auf den Beginn des laufenden Besteuerungszeitraums beziehen, sofern die Umsatzsteuerfestsetzungen noch nicht bestandskräftig sind. Die Erweiterung des Kreises der davon betroffenen Unternehmer verbessert deren Liquidität und bewirkt dadurch eine Förderung kleiner Unternehmer.

2.2. Steuerpflicht der zugelassenen öffentlichen Spielbanken

Beschluss

Die umsatzsteuerliche Privilegierung der zugelassenen öffentlichen Spielbanken wurde abgeschafft. Damit sind die Glücksspielumsätze der öffentlichen Spielbanken und der gewerblichen Glücksspielunternehmer steuerpflichtig.

Anwendung

Die Neuregelung ist am 6. Mai 2006 in Kraft getreten.

Kurzfristige Reaktion

Gewerbliche Glücksspielunternehmer, die die Steuerfreiheit der Umsätze in Anspruch genommen haben, müssen sich ab dem Zeitpunkt der Gesetzesänderung auf die Steuerpflicht der Glücksspielumsätze umstellen.

Gegenstrategie

Keine

Fazit

Die Unzulässigkeit der bisherigen unterschiedlichen umsatzsteuerlichen Behandlung öffentlicher Spielbanken und gewerblicher Glücksspielanbieter wurde mit der Gesetzesänderung beseitigt.

Das bis zum 5. Mai 2006 faktische Wahlrecht der gewerblichen Unternehmer, ihre Glücksspielumsätze steuerfrei oder steuerpflichtig zu behandeln, ist damit entfallen.

2.3. Vorsteuerberichtigung

Beschluss

Mehrere in ein Wirtschaftsgut eingegangene Gegenstände oder an einem Wirtschaftsgut ausgeführte Leistungen sind als ein Berichtigungsobjekt zusammenzufassen. Eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs ist nur noch bei solchen Bestandteilen vorzunehmen, die im Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse noch nicht zu einer vollständig verbrauchten Werterhöhung geführt haben.

Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs wird, unabhängig von der Buchführungsverpflichtung, auf solche sonstigen Leistungen beschränkt, für die in der Steuerbilanz ein Bilanzierungsgebot bestehen würde.

Zur Vermeidung von Steuerumgehungen sind Anzahlungen oder Vorauszahlungen von den Vereinfachungen ausgeschlossen.

Anwendung

Die Regelungen sind ab dem 1. Januar 2007 anzuwenden.

Kurzfristige Reaktion

Keine

Gegenstrategie

Keine

Fazit

Die Änderungen dienen der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und der Anpassung an die Regelungen der Steuerbarkeit der unentgeltlichen Wertabgaben. Sie dienen insbesondere der Erleichterung der Überwachung und der Durchführung des Berichtigungsverfahrens.

2.4. Kleinbetragsrechnungen

Beschluss

Als so genannte Kleinbetragsrechnungen gelten zurzeit Abrechnungspapiere, deren Gesamtbetrag einschließlich Umsatzsteuer 100 Euro nicht übersteigt. Diese Betragsgrenze wird auf 150 Euro angehoben.

Anwendung

Die Neuregelung ist ab 1. Januar 2007 anzuwenden.

Kurzfristige Reaktion

Keine

Gegenstrategie

Keine

Fazit

Die Neuregelung betrifft die Möglichkeit der vereinfachten Rechnungslegung, soweit der Gesamtbetrag der Rechnung 150 Euro nicht übersteigt. Aus solchen Rechnungen ist ein uneingeschränkter Vorsteuerabzug möglich.

Die Rechnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die Anschrift des Leistenden
2. das Ausstellungsdatum
3. Menge und Art oder Umfang der Lieferung/sonstigen Leistung
4. das Entgelt (Nettobetrag) und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf

Kassenbons erfüllen in der Regel die Erfordernisse, die an so genannte Kleinbetragsrechnungen gestellt werden. Mit der Erhöhung des Rechnungsbetrags für Kleinbetragsrechnungen soll ein Vereinfachungseffekt vor allem bei der Abrechnung von kleinen, in kurzer Zeitfolge vorkommenden Barumsätzen im Einzelhandel und bei Tankstellenumsätzen erreicht werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der erfolgten Preissteigerungen. Kassenbons bis zu einem Gesamtbetrag von 150 Euro, die die oben genannten Rechnungsangaben enthalten, berechtigen zum Vorsteuerabzug.

3. Versicherungssteuer

Beschluss

Einhergehend mit der Erhöhung der Umsatzsteuer wird die Versicherungssteuer um 3 Prozentpunkte auf 19 Prozent erhöht.

Anwendung

Die Neuregelung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Kurzfristige Reaktion

Keine

Gegenstrategie

Keine

Fazit

Der Gleichklang mit dem Umsatzsteuersatz wird beibehalten.

Ihr Potenzial. Unser Antrieb.

Microsoft

So läuft's Business.

Nutzen Sie jetzt Mehrwertsteuer-Tipps
und kostenlose Microsoft Excel-Trainings
für Ihre Finanzverwaltung.

www.kleineUnternehmen.de/MwSt

Immer top informiert

Nachschauen lohnt sich!

Ihren Katalog „Business Lösungen 2006“ gibt es ab sofort auch im Internet.
Einfach reinklicken und online blättern unter

www.haufe.de/katalog

Immer aktuell

Unter der Rubrik „Aktuelles“ präsentieren wir Ihnen regelmäßig News & Tipps und stellen Ihnen alle Neuheiten und Innovationen von Haufe vor.

Katalog-Download

Sie können sich den kompletten Katalog auch auf Ihren PC downloaden – so haben Sie ihn immer griffbereit. Der Internet-Katalog wird laufend aktualisiert – so entgeht Ihnen nichts!

re... PDF-Katalog

Aktuelles | PDF-Katalog Business Lösungen 2006

Katalog | Online-Shop | Hilfe | Impressum

Inhaltsübersicht

- >> Personal 6 - 19
- >> Rechnungswesen & Steuern 20 - 33
- >> Unternehmensführung 34 - 49
- >> Service 50 - 58

Direkt zu Seite :

Service

- >> 4-Wochen-Test & Vertrauensgarantie
- >> Bestell-Fax
- >> Kontakt

Bestell-/Service-Hotline:

Tel.: 0180/50 50 440*
Fax: 0180/50 50 441*
*0,12 €/Min.



Willkommen im Haufe PDF-Katalog Business Lösungen 2006

Sie können hier online durch den gesamten Katalog Business Lösungen 2006 blättern, einzelne Seiten als PDF downloaden und direkt aus dem Katalog heraus bestellen.

Wählen Sie links eine Rubrik oder beginnen Sie gleich hier unten mit dem Blättern.



PDF-Katalog Haufe Bus. komplett downloaden (56)

Vorwort Inhalt |

Inhalt |

